

Berliner
Datenschutzbeauftragter

BERLIN

**Medien
und
Persönlichkeitsschutz**

**Medien
und
Persönlichkeitsschutz**

Materialien zum

Vorwort

Sowohl die freie Berichterstattung durch die Medien als auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des einzelnen werden als Grundrechte von der Verfassung geschützt. Sie stehen jedoch zueinander seit jeher in einem Spannungsverhältnis, das gerade vor dem Hintergrund der jetzt entstehenden globalen Informationsinfrastruktur eine neue Qualität erhält. In diesem Zusammenhang muß auch die bisherige datenschutzrechtliche Sonderstellung der Medien (das sogenannte Medienprivileg) jedenfalls in bestimmten Bereichen zugunsten des Persönlichkeitsschutzes modifiziert werden. Die Nutzung neuer interaktiver Medienangebote muß datenschutzfreundlich, d. h. anonym, ermöglicht werden. Die Rechte der Betroffenen insbesondere gegenüber den Printmedien bleiben bisher gegenüber dem Standard im Rundfunkrecht zurück. Auch finden personenbezogene Veröffentlichungen von Behörden, z. B. aus strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, bisher im gesetzefreien Raum statt. Schließlich gibt es in der Folge spektakulärer Strafverfahren in den Vereinigten Staaten Forderungen, auch in der Bundesrepublik die Fernsehberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen („Court-TV“) zuzulassen.

Der Arbeitskreis Medien der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat zu diesen Problemen einen detaillierten Bericht erarbeitet und Vorschläge zur Lösung der beschriebenen Probleme gemacht, die in diesem Materialien-Heft erstmals veröffentlicht werden. Wesentliche Beiträge zu diesem Bericht haben der frühere Landesbeauftragte für den Datenschutz im Saarland, Dr. Gerhard Schneider, der stellvertretende Hamburgische Datenschutzbeauftragte, Peter Schaar, und der stellvertretende Berliner Datenschutzbeauftragte, Dr. Alexander Dix, geleistet. Ihnen und den anderen Mitgliedern des Arbeitskreises Medien sei auch an dieser Stelle herzlich gedankt. Die tabellarische Synopse zu den Datenschutz- und Landesmediengesetzen hat Dr. Wolfgang Wegel erstellt, auf dessen Dissertation „Presse und Rundfunk im Datenschutzrecht – Zur Regelung des journalistischen Umgangs mit personenbezogenen Daten“ hingewiesen sei. Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat den Bericht zum Anlaß für eine EntschlieÙung zu den Anforderungen an den Persönlichkeitsschutz im Medienbereich genommen, in denen die zentralen Empfehlungen des Berichts aufgegriffen werden. Der Text dieser EntschlieÙung ist hier – zugleich in einer von Wilhelm Rydzy, Gruppenleiter beim Hessischen Datenschutzbeauftragten, besorgten englischen Übersetzung – abgedruckt.

Schließlich hat die 50. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder Forderungen an den Gesetzgeber zur Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Ermittlungsbehörden an die Medien (außerhalb der Öffentlichkeitsverhandlung) formuliert, die ebenfalls in diesen Zusammenhang gehören.

Zu der weiterhin anhaltenden Diskussion über die Fernsehberichterstattung aus dem Gerichtssaal und zur Bildveröffentlichung über Personen der Zeitgeschichte sind außerdem zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Bundesgerichtshofs hier abgedruckt.

Die damit zusammengefaÙten Texte sind wichtige Entscheidungsgrundlagen für die anstehende Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes, der StrafprozeÙordnung wie auch der Landespressegesetze.

Dr. Hansjürgen Garstka
Berliner Datenschutzbeauftragter

Impressum

Herausgeber: Berliner Datenschutzbeauftragter
verantwortlich: Claudia Schmid
Pallasstraße 25/26, 10781 Berlin
Telefon: (0 30) + 78 76 88 44
Telefax: (0 30) 2 16 99 27
Bildschirmtext: * 92 67 90 #

Internet: <http://www.datenschutz-berlin.de>
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de

Redaktion,
Layout: Volker Brozio

Satz und Druck: Verwaltungsdruckerei Berlin

1. Auflage: Juli 1996

Inhalt

A. Bericht des Arbeitskreises Medien für die 49. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 9./10. März 1995 in Bremen zu Medien und Persönlichkeitsschutz	5
B. EntschlieÙung der 49. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 9./10. März 1995 zu Anforderungen an den Persönlichkeitsschutz im Medienbereich	23
C. Resolution of the 49. Conference of the Federal and State Data Protection Commissioners, March 9th and 10th 1995 in Bremen – Requirements of Privacy Protection in the Media	27
D. EntschlieÙung der 50. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 9./10. November 1995 zu Forderungen an den Gesetzgeber zur Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Ermittlungsbehörden an die Medien (außerhalb der Öffentlichkeitsfahndung der Ermittlungsbehörden)	29
E. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 1996 zur Fernsehberichterstattung aus der Hauptverhandlung (Krenz-ProzeÙ)	31
F. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 1995 zum Eingriff in den Schutzbereich der Privatsphäre durch die Veröffentlichung von Bildaufnahmen bei Personen der Zeitgeschichte (Caroline von Monaco)	39

A. Bericht für die 49. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder am 9./10. März 1995 in Bremen zu Medien und Persönlichkeitsschutz

vorgelegt vom Arbeitskreis Medien

Einleitung

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hat auf ihrer 46. Sitzung am 26./27. 10. 1993 in Berlin den Arbeitskreis Medien beauftragt, über Fragen des Persönlichkeitsschutzes im Medienbereich der Konferenz zu berichten (Protokoll der 46. DSB-Konferenz, Seite 10, TOP 7.4).

Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) dienen der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Das Bundesverfassungsgericht hat die freie Meinungsbildung als Voraussetzung sowohl der Persönlichkeitsschutz als auch der demokratischen Ordnung bezeichnet (BVerfGE 90, 60, 87 – Festsetzung der Rundfunkgebühr). Trotz dieses hohen Stellenwertes der Medienfreiheit hat die Verfassung den Printmedien, dem Rundfunk und dem Film keinen Freibrief für unbeschränkte Eingriffe in die Privatsphäre des Bürgers ausgestellt. Die Medienfreiheit findet ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen und im Recht der persönlichen Ehre (Art. 5 Abs. 2 GG). Mit den Mitteln des Zivilrechts können Betroffene jedoch ehrverletzende oder unrichtige Veröffentlichungen in den Medien, die sich auf ihre Person beziehen, kaum jemals verhindern, weil die Medien durch das sogenannte Medienprivileg der Datenschutzgesetze in ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit von präventiven Auskunftsansprüchen freigestellt sind. Diese Regelung soll gerade die Freiheit der journalistischen Recherche von jeder Vorzensur und das Redaktionsgeheimnis gewährleisten.

Zu untersuchen ist jedoch, inwieweit kommerzielle Medienarchive, die personenbezogene Daten auch außerhalb der journalistischen Arbeit für Dritte zum Abruf bereithalten, in den Genuß des Medienprivilegs kommen können (dazu unten I.) und ob in bestimmten Bereichen die Rechte der Betroffenen gegenüber Medienunternehmen verbessert werden sollten (dazu unten II. und III.). Die sachliche Diskussion dieser Fragen ist zwar in der jüngsten politischen Debatte erschwert worden durch Angriffe von Politikern auf die Medien („Schweinejournalismus“), sie darf aber dadurch nicht unmöglich gemacht werden.

Erhebliche Rechtsunsicherheit besteht nach wie vor bei der Frage, in welchem Umfang Behörden, insbesondere Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, personenbezogene Daten an die Medien weitergeben dürfen (dazu unten IV.). In jüngster Zeit ist verstärkt die Forderung nach einer Aufhebung oder Lockerung des bundesrechtlichen Verbots der Fernsehberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen erhoben worden (dazu unten V.).

Schließlich werfen die demnächst verfügbaren neuen Medienangebote, die dem einzelnen Mediennutzer einen individuellen Abruf bestimmter Dienste erlauben, völlig neue Fragen auf, denen sich der Datenschutz stellen muß (dazu unten VI.).

I. Medienarchive und Datenschutz

Presse- und Rundfunkunternehmen unterhalten Archive, in denen sie – zumeist veröffentlichtes – Material (Artikel aus Zeitungen, Zeitschriften und Meldungen von Nachrichtenagenturen, Aufzeichnungen von Rundfunk- und Fernsehsendungen) sammeln. Daneben gibt es unabhängige Archive, die ihre Materialien gegen Entgelt anderen Unternehmen oder Privatpersonen für Recherchen zur Verfügung stellen.

§ 41 Abs. 1 BDSG nimmt Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse oder des Films oder Hilfsunternehmen des Rundfunks, soweit sie personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeiten oder nutzen, von den wesentlichen Vorschriften des BDSG aus. In diesen Fällen gelten lediglich §§ 5 BDSG (Datengeheimnis) und 9 BDSG (Datensicherheit).

Zu untersuchen ist, inwieweit das BDSG auf die Medienarchive anwendbar ist und inwieweit sich diese Archive auf dieses sogenannte „Medienprivileg“ berufen können. Bei der Darstellung bleiben internationale Aspekte – wie sie sich z. B. aus EG-Recht ergeben – außer Betracht.

1. Anwendungsvoraussetzungen für das BDSG

Das BDSG regelt die Informationsverarbeitung nur insoweit, als personenbezogene Daten (§ 3 Abs. 1 BDSG) in oder aus Dateien (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG) geschäftsmäßig oder für berufliche oder gewerbliche Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.

Die in Medienarchiven üblicherweise gespeicherten Informationseinheiten beinhalten Angaben über den Autor und über den Herausgeber, ferner personenbezogene Informationen als Gegenstand der Berichterstattung und nicht veröffentlichtes Hintergrundmaterial über natürliche Personen. Es werden also vielfältige personenbezogene Daten gespeichert.

In der Vergangenheit wurden die Archive fast ausschließlich als „Ausschnittarchive“ betrieben, wobei die einzelnen Informationseinheiten nach einer bestimmten Systematik wieder erschlossen werden konnten. Demgegenüber ist heute davon auszugehen, daß die Informationseinheiten in der Regel in Dateien gespeichert werden und nach verschiedenen Kriterien wiedergefunden (Retrieval) und ausgewertet werden können. Dabei sind drei Stufen der Technisierung zu unterscheiden:

- Bei sonst unveränderter manueller Ablagetechnik werden sogenannte Indexdateien geführt, die das Wiederfinden und Umordnen des Archivbestandes nach bestimmten Kriterien gestatten;
- die Dokumente werden auf einem optischen Medium (WORM, CD-ROM) als Bilddateien gespeichert; zugleich werden Indexdateien angelegt, die den Zugriff auf die gespeicherten Imagedaten steuern;
- die vollständigen Texte werden in einer sogenannten Volltextdatenbank abgelegt, die eine fast beliebige automatisierte Erschließung und Auswertung ermöglicht.

In allen drei Fällen sind die Voraussetzungen einer dateimäßigen Datenspeicherung gemäß § 3 Abs. 2 BDSG gegeben. Soweit Nachrichten über Datex-J (Bildschirmtext) abgerufen werden können, ist gemäß § 10 Abs. 5 Btx-Staatsvertrag ohnehin davon auszugehen, daß die Daten in Dateien verarbeitet werden.

Das BDSG findet somit auf die Datenverarbeitung von Medienarchiven grundsätzlich Anwendung, da personenbezogene Daten in oder aus Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

2. Medienprivileg

Bezüglich der verschiedenen Arten personenbezogener Daten ergeben sich folgende Problemstellungen:

Soweit die Autoren-Angaben Bestandteil der Veröffentlichung waren, unterliegt ihre weitere Verarbeitung keinen datenschutzrechtlichen Restriktionen. Anders verhält es sich mit der Aufdeckung von Pseudonymen und Informationen über nicht in der Veröffentlichung selbst genannte Autoren. Hier können Persönlichkeitsrechte ebenso beeinträchtigt sein wie in Fällen, in denen Beiträge mit Autorennennung verfälschend wiedergegeben werden.

Auch die Verarbeitung von veröffentlichten Daten über Personen, die Gegenstand der Berichterstattung waren, kann deren Persönlichkeitsrechte tangieren. Soweit ihre Verarbeitung nicht dem „Medienprivileg“ unterliegt, sind bei solchen Archiven, die diese Informationen allgemein verkaufen – wenn es sich nicht nur um vom eigenen Verlag veröffentlichtes Material handelt –, die Vorschriften über die geschäftsmäßige Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung (§ 29 BDSG) einschlägig.

Von besonderer Sensibilität sind Informationen, die nicht veröffentlicht wurden, unabhängig davon, ob sie der Berichterstattung zugrunde lagen oder nicht. Die Sammlung und die Weitergabe derartigen Hintergrundmaterials stellt stets einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen dar und ist – soweit das Medienprivileg nicht greift – ebenfalls nur unter den Voraussetzungen des § 29 BDSG zulässig (vgl. 3.2).

2.1 Presseunternehmen

Soweit das Archiv Bestandteil eines Presseunternehmens ist und die Daten ausschließlich durch dieses Unternehmen im Rahmen seiner publizistischen Aufgabe verarbeitet oder genutzt werden, sind die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 BDSG („Medienprivileg“) erfüllt.

2.2 Electronic Publishing

Neben die Veröffentlichungen in Papierform treten zunehmend auch elektronische Formen des Publizierens. Das „electronic publishing“ geschieht – teilweise bereits seit einigen Jahren – durch die Veröffentlichung von Zeitschriften-Jahrgängen auf CD-ROM. Darüber hinaus werden Artikel parallel zum Erscheinen einer Zeitschrift auch elektronisch über das Internet in Mailboxen, über Datex-J oder über den Informationsdienst CompuServe als Volltexte veröffentlicht.

Durch die Sammlung der elektronischen Pressemeldungen entstehen bei den Verlagen selbst, jedoch auch bei deren Kunden und bei sonstigen Dritten elektronische Medienarchive, die hinsichtlich ihres Umfangs zwar zumeist noch nicht mit kommerziell betriebenen Archiven zu vergleichen sind, bei denen jedoch ebenfalls eine Vielzahl personenbezogener Informationen abgerufen werden kann – allerdings zumeist nur für eigene Zwecke des „Archiv“-Besitzers.

Die elektronische Veröffentlichung ist – soweit es sich um die zeitnahe Verbreitung eigenen aktuellen Materials handelt – als moderne Form von Presse anzusehen und kann somit – trotz der oben beschriebenen Problematik – unter das „Medienprivileg“ subsumiert werden. Gegebenenfalls sind jedoch für die Informationsanbieter die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bildschirmtext-Staatsvertrages einschlägig, wenn Informationen mittels Datex-J verbreitet werden.

In Hamburg sind, wenn es sich um Textdienste handelt, die zum Abruf bereitgehalten werden oder die fortlaufend verbreitet werden, die Bestimmungen über rundfunkähnliche Dienste des HmbMedienG vom 20. 4. 1994 anzuwenden. Einschlägig sind hier insbesondere § 45 HmbMedienG mit den Bestimmungen über Textdienste und die daran anknüpfenden Datenschutzbestimmungen der §§ 53 ff. HmbMedienG.

2.3 Nachrichtenagenturen

Nachrichtenagenturen fungieren einerseits als klassische Zulieferer für Presse und Rundfunk, sind mithin als „Hilfsunternehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films“ anzusehen, doch stellen sie zunehmend ihre Datenbestände auch einer breiteren Öffentlichkeit – zum Teil online – zur Verfügung. Nachrichtenagenturen übertragen ihre Meldungen in Form des „Nachrichtentickers“, mittels Telex oder Datex-Standleitung in die Redaktionen. Ferner stellen einige Agenturen die gesammelten archivierten Meldungen ihren Kunden in Form einer Volltext-Nachrichtendatenbank für Recherchen zur Verfügung.

Die Recherche in diesen Volltextdatenbanken ist nicht auf Medienunternehmen beschränkt. Gegen Entgelt können auch Stellen außerhalb des Medienbereichs ohne weitere besondere Voraussetzungen die gespeicherten Informationen online durchsehen oder über die obengenannten „elektronischen Vertriebswege“ abrufen.

2.4 Abgrenzungsprobleme

Durch die neuen Techniken und die von ihnen eröffneten neuen Verarbeitungs- und Verbreitungsformen für Informationen wird die Abgrenzung zwischen Presseunternehmen und Hilfsunternehmen der Presse immer schwieriger.

Wenn Presseunternehmen die von ihnen archivierten Materialien – also nicht nur eigene Veröffentlichungen – anderen Presseunternehmen zur Verfügung stellen, sind sie insoweit als „Hilfsunternehmen“ anzusehen. Umgekehrt sind Nachrichtenagenturen nicht nur als „Hilfsunternehmen der Presse“, sondern selbst als Presseunternehmen anzusehen, wenn sie auf konventionellem oder auf elektronischem Wege zum allgemeinen Zugriff bestimmte Materialien verbreiten, Informationen also selbst veröffentlichen.

Diese funktionale Betrachtungsweise erscheint angemessen, mit der Folge, daß insoweit das „Medienprivileg“ gilt. Dabei sind die oben dargestellten Grenzen des „Medienprivilegs“ zu berücksichtigen.

3. Datenverarbeitung außerhalb des „Medienprivilegs“

Die Grenzen des „Medienprivilegs“ sind im Grundsatz dann erreicht, wenn ein Presseunternehmen sein Archiv Dritten öffnet, also Unternehmen oder Personen, die nicht zum selben Verlag gehören oder gar nicht dem Medienbereich zuzuordnen sind, nicht nur eigene Veröffentlichungen, sondern auch sonstiges archiviertes Material zur Verfügung stellt. In diesem Fall gelten die Übermittlungsregelungen des § 29 BDSG.

Noch in den Bereich des „Medienprivilegs“ fällt der sogenannte „Leserservice“, soweit es sich um die Behandlung von Einzelanfragen handelt – auch wenn sich diese auf bestimmte Personen beziehen. Jede Form von Regelmäßigkeit des „Leserservice“ wäre ein Indiz dafür, daß die Übermittlung nicht mehr dem Medienprivileg unterliegt und es sich somit um Auskunftsbetrieb handelt. Auch beim Leserservice sind die presserechtlichen Regelungen zu beachten: Die Weitergabe von Informationen im Rahmen des Leserservice ist jedenfalls dann unzulässig, wenn das Unternehmen diese Informationen nicht oder nicht mehr veröffentlichen dürfte.

3.1 Kommerzielle Pressedatenbanken

Das Betreiben von kommerziellen Pressedatenbanken, die ausschließlich oder überwiegend fremdes Material enthalten und auf die praktisch jedermann zugreifen kann, ist nicht unter das „Medienprivileg“ zu subsumieren, da hier keine Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet werden. Ferner ist zu bedenken, daß in derartigen Datenbanken teilweise eine Vielzahl von Quellen archiviert wird und daß sie publikationsübergreifend ausgewertet werden können.

Derartige kommerzielle Datenbankanbieter (Hosts) sind keine Presseunternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse. Auf sie werden im allgemeinen die Regelungen des § 29 BDSG und gegebenenfalls zusätzlich die Regelungen des Bildschirmtext-Staatsvertrages (bei Verbreitung mittels Datex-J) und der Landesmediengesetze anzuwenden sein.

Für kommerzielle Mediendatenbanken gelten in der Regel die Bestimmungen des BDSG über die geschäftsmäßige Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung.

Klärungsbedürftig ist, ob die Datenbank-Hosts Datenbanken im Auftrag von Presseunternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse betreiben. Nur soweit die Verantwortung für die Datenbank einschließlich der eröffneten Auswertungsmöglichkeiten bei dem jeweiligen Presseunternehmen liegt und sich die Auswertungsmöglichkeiten auf die von dem Presse- oder Pressehilfsunternehmen herausgegebenen Publikationen beschränken, könnte die Datenverarbeitung gemäß § 41 BDSG privilegiert sein. Gegebenenfalls sind zusätzlich die Regelungen des Btx-Staatsvertrages (bei Verbreitung mittels Datex-J) und des Medienrechts (s. o.) zu beachten.

3.2 Regelungen für die geschäftsmäßige Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung

Die Speichervoraussetzungen ergeben sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 2 BDSG: Danach dürfen Daten gespeichert werden, wenn sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt. Im allgemeinen ist dementsprechend die Archivierung von publiziertem Material auch außerhalb des Medienprivilegs zulässig.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Übermittlung sind durch § 29 Abs. 2 Nr. 2 BDSG geregelt. Die Übermittlung ist danach zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, daß der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat.

Eine Verpflichtung zur Benachrichtigung des Betroffenen über die erstmalige Übermittlung seiner Daten gemäß § 33 Abs. 1 BDSG besteht dann nicht, wenn davon auszugehen ist, daß der Betroffene über die Tatsache der Veröffentlichung Kenntnis hat oder haben müßte und damit rechnen muß, daß diese Daten auch in einer Datei gespeichert werden (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 BDSG). Daneben nimmt § 33 Abs. 2 Nr. 7 a BDSG Daten, die geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert sind und aus allgemein zugänglichen Quellen stammen, generell von der Verpflichtung zur Benachrichtigung des Betroffenen aus, soweit sie sich auf diejenigen Personen beziehen, die diese Daten veröffentlicht haben.

Der Betroffene kann gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 BDSG Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, auch soweit die Daten nicht in einer Datei gespeichert sind. Da es sich um die geschäftsmäßige Speicherung zum Zwecke der Übermittlung handelt, umfaßt das Auskunftsrecht jedoch nicht die Mitteilung über die Herkunft und die Empfänger der Daten, es sei denn, der Betroffene macht begründete Zweifel an der Richtigkeit der Daten geltend (§ 34 Abs. 2 Satz 2 BDSG).

Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG ist spätestens am Ende des fünften Jahres nach der Speicherung zu prüfen, ob eine längerwährende Speicherung noch erforderlich ist. Andernfalls sind die Daten zu löschen.

§ 35 Abs. 5 BDSG legt fest, daß bei der geschäftsmäßigen Datenspeicherung zum Zwecke der Übermittlung personenbezogene Daten, die unrichtig sind oder deren Richtigkeit bestritten wird, nicht berichtigt, gesperrt oder gelöscht werden müssen, wenn sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen wurden und zu Dokumentationszwecken gespeichert werden. Auf Verlangen des Betroffenen ist diesen Daten für die Dauer der Speicherung seine Gegendarstellung beizufügen. Die Daten dürfen nicht ohne diese Gegendarstellung übermittelt werden. In den Fällen von § 35 Abs. 2 Nr. 2 BDSG (Speicherung besonders sensibler Daten, die nicht bewiesen werden können) sind die Daten in der Dokumentation zu löschen.

4. Besonderheiten für Rundfunkarchive

§ 41 Abs. 2 BDSG enthält besondere Datenschutzregelungen bezüglich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Rundfunkanstalten des Bundesrechts, auch soweit diese Daten im Rahmen der eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecke genutzt werden. Gegendarstellungen sind zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst. Ferner hat der Betroffene ein – allerdings wegen der Rundfunkfreiheit eingeschränktes – Auskunfts- und Berichtigungsrecht bezüglich der ihn betreffenden Daten, die der Berichterstattung zugrunde lagen.

Ähnliche Vorgaben enthält auch § 56 HmbMedienG für private Rundfunkveranstalter und Veranstalter von rundfunkähnlichen Diensten. Zusätzlich zu den Vorgaben des BDSG für Bundesrundfunkanstalten ist hier noch vorgesehen, daß die Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen und Widerruf bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln sind. Ferner kann der Betroffene die Hinzufügung einer eigenen Darstellung verlangen. Entsprechende Regelungen enthalten z. B. auch § 17 ZDF-Staatsvertrag und § 42 NDR-Staatsvertrag.

5. Ausblick

Im Hinblick auf den technischen Fortschritt insbesondere im Bereich des elektronischen Publizierens und der Verbreitung von Meldungen über Telekommunikationsnetze ist fraglich, ob die in § 41 BDSG gegebene Definition des Medienprivilegs noch sinnvoll ist. Insbesondere ist es immer schwieriger, zwischen Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse zu unterscheiden. Im Bereich der „rundfunkähnlichen Dienste“ wird zudem die Grenze zwischen Presse- und Rundfunkunternehmen verwischt.

Eine Änderung des § 41 BDSG ist zumindest in der Weise durch eine klarstellende Regelung geboten, daß die geschäftsmäßige Verwendung personenbezogener Daten außerhalb des eigenen Medienbereichs, insbesondere durch kommerzielle Pressedatenbanken, nicht unter das „Medienprivileg“ fällt. In bereichsspezifischen Regelungen ist außerdem gemäß der jeweils wahrgenommenen Funktion (Veröffentlichung als Printmedium, Übermittlung von archivierter Information zu journalistisch-redaktionellen Zwecken, Verbreitung auf elektronischen Datenträgern oder in Netzen usw.) der Datenschutz durch jeweils passende Regularien sicherzustellen, wie dies im Rundfunkrecht teilweise bereits geschehen ist.

Für die verschiedenen betroffenen Bereiche (Presse, Rundfunk, rundfunkähnliche Dienste) sollten zudem die datenschutzrechtlichen Festlegungen bereichsspezifisch erfolgen, wie dies ansatzweise im Medienrecht bereits geschehen ist. Dabei sollte eine ländereinheitliche Regelung – etwa in einem Staatsvertrag – angestrebt werden.

II. Medienrechtlicher Gegendarstellungsanspruch

1.

Den Medien stehen weitgehende Recherche- und Informationsbeschaffungsmöglichkeiten und -rechte zur Verfügung. Der Rechtsschutz des Betroffenen ist demgegenüber relativ schwach entwickelt. Rechtswidrige Eingriffe der Presse treten erst zutage, wenn die Veröffentlichung schon erfolgt ist. Dem Betroffenen ist die präventive Abwehr gegenüber den Medien regelmäßig nicht möglich. Auskunftsansprüche entstehen – beschränkt auf den Rundfunkbereich – frühestens, wenn eine Beeinträchtigung durch Berichterstattung bereits eingetreten ist (vgl. § 41 Abs. 3 BDSG, § 74 Abs. 7 RuFuG, § 31 Abs. 3 DSG Ba-Wü). Der Gegendarstellungsanspruch ist ein vom Bundesverfassungsgericht anerkanntes, medienrechtlich eigenständiges Mittel zum Schutze des Persönlichkeitsrechts. Bei der Herstellung eines Ausgleichs zwischen Pressefreiheit und informationellem Selbstbestimmungsrecht kann die Fortschreibung seiner medienrechtlichen Grundlagen vorteilhaft sein. Die Auswirkungen denkbarer, gesetzlicher Fortschreibung sollten jedoch nicht überbewertet werden.

2.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist der Gegendarstellungsanspruch auf Tatsachen beschränkt, ohne daß diese auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft werden müssen. Sofern eine Erwiderung der Presse am gleichen Tag zugelassen wird, muß diese Beschränkung auch für die Presse gelten (Prinzip „Tatsachen gegen Tatsachen“). Die Gegendarstellung soll dem Betroffenen publizistisches Gehör vor dem „Tribunal der Öffentlichkeit“ verschaffen. Im Interesse der Waffengleichheit – das Medienprivileg verschafft der Presse

einen „Voraus“ (siehe Ziffer 1) – ist der berechtigte Betroffene vor unmittelbarer Fremdbeeinträchtigung seiner Darstellung zu bewahren, damit sein „Recht auf Identität“ und sein Recht auf Schutz vor „Verfälschung seines Lebensbildes“ zur Geltung kommen kann. Deshalb sollten Gegenäußerungen der Presse nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gegendarstellung zugelassen werden (kein „Redaktionsschwanz“). Der übliche redaktionelle Hinweis auf die fehlende Wahrheitsprüfung ist ohnehin keine journalistische Leistung, sondern gibt der pauschalen Verdächtigung Raum, daß der Betroffene möglicherweise die Unwahrheit sagt. Eine solche Anmerkung ist im direkten Zusammenhang mit der Gegendarstellung entbehrlich. Ein Gegendarstellungsanspruch sollte jedoch bei offenkundiger Unwahrheit, strafbaren Inhalten, diskriminierenden Äußerungen gegenüber Minderheiten und bei mangelndem berechtigtem Interesse des Betroffenen nicht gewährt werden. Im übrigen kann die Glaubhaftigkeit der Darstellung der Beurteilung des mündigen Bürgers überlassen bleiben. Der Lügner darf jedoch nicht das letzte Wort haben. Im Interesse der Aktualität sollte eine redaktionelle Erwiderung auf die Gegendarstellung – beschränkt auf tatsächliche Sachverhalte – in angemessenem Abstand (andere Seite bei Printmedien; anderer Zeitpunkt, am gleichen Tag in Rundfunk und Fernsehen) zugelassen werden. Ein generelles, nachträgliches Glossierungs- und Bewertungsverbot kann jedenfalls mit Rücksicht auf die Pressefreiheit nicht in Betracht kommen.

3.

Um den gleichen Personenkreis zu erreichen, dem die Erstmitteilung der Medien zugänglich war, ist ein gleichwertiger Aufmerksamkeitseffekt bei Platzierung und Darstellung der Gegendarstellung (Schrift, Aufmachung, Auszeichnung, Layout) zu gewährleisten. Visuelle Elemente bei den Printmedien (Graphik und Photographie) sowie die Bild- und Tondarstellung bei den sonstigen Medien sollten im Interesse der Gleichwertigkeit von Erstmitteilung und Gegendarstellung nicht ausgeschlossen bleiben. Die Fortentwicklung sollte jedoch im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls eher der Rechtsprechung überlassen bleiben.

4.

Prozessuale Erschwernisse und Formenstrenge sollten abgebaut werden, um für den Betroffenen auf dem Weg zu seinem Recht auf Darstellung seiner Person in der Öffentlichkeit keine unverhältnismäßig hohen Hürden aufzurichten. Eine dahin gehende Forderung verdient angesichts der kontroversen Rechtsprechung zum Verfahrensrecht Unterstützung. Die an sich zu beachtenden materiellen Anspruchsvoraussetzungen der Schriftform, der persönlichen Unterschriftsleistung des Betroffenen sowie des außergerichtlichen Gegendarstellungsverlangens gegenüber der Redaktion (Verlag) sollten einer Antragsänderung im anhängigen Verfahren der einstweiligen Verfügung nicht entgegenstehen. Wenigstens das Prozeßrisiko sollte insoweit gemindert werden. Kompetenzrechtliche Probleme im Hinblick auf die Länderzuständigkeit sind nicht kalkulierbar.

5.

Wird dem Gegendarstellungsanspruch stattgegeben, muß der Inhalt der Gegendarstellung bei den bereits gespeicherten Informationen über den Betroffenen aufgezeichnet werden. Defizite in der Gesetzgebung, vor allem für die Printmedien, sollten ausgeräumt werden.

6.

Das letzte Wort in der Auseinandersetzung um die eher kleinen Schritte in der saarländischen Gesetzgebung zugunsten des Persönlichkeitsrechts wird das Bundesverfassungsgericht haben. Der Deutsche Journalistenverband und der Bund Deutscher Zeitschriftenverleger haben entsprechende Schritte angekündigt.

III. Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsansprüche gegen die Medien nach allgemeinem Datenschutzrecht

Kern des datenschutzrechtlichen Medienprivilegs ist die Freistellung der journalistischen Recherchetätigkeit von den materiellen Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts, insbesondere vom Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage oder einer informierten Einwilligung des Betroffenen. Das legitime Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit über offensichtliche Mißstände rechtfertigt es im Grundsatz, personenbezogene Daten auch durch verdeckte Beobachtung (Beispiel Wallraff) zu erheben, die offen oder gar mit Einwilligung des Betroffenen nicht in Erfahrung gebracht werden könnten. Darüber besteht im Grundsatz Einvernehmen. Auch die Landesdatenschutzgesetze Bremens und Hessens, die das Medienprivileg im übrigen stärker beschränken als die anderen Datenschutzgesetze (mit Ausnahme Berlins), nehmen die journalistisch-redaktionelle Tätigkeit von der Geltung des materiellen Datenschutzrechts aus.

Am weitesten geht das Berliner Datenschutzgesetz, das dem Bürger sogar einen unbeschränkten Auskunftsanspruch gegen den Sender Freies Berlin einräumt. Im einzelnen ergeben sich die Rechte der Betroffenen aus der beigefügten Synopse (vgl. Anlage).

Abgesehen von diesen Ausnahmen schränken die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder die Rechte, die der Betroffene gegenüber allen anderen öffentlichen und privaten Datenverarbeitern hat, im Verhältnis zu den Medien stark ein. Immerhin hat das novellierte Bundesdatenschutzgesetz von 1990 insofern eine gewisse Verbesserung der Rechtsstellung des einzelnen gebracht, als er nach einer Publikation Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen kann, wenn er durch die Berichterstattung der Rundfunkanstalten des Bundesrechts (der Deutschen Welle) in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn aus ihr auf den Verfasser oder Informanten geschlossen werden könnte. Der Betroffene kann auch die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen, von denen er durch die Auskunftserteilung erfährt (§ 41 Abs. 3 BDSG; etwas enger § 17 Abs. 3 ZDF-Staatsvertrag). Einen entsprechenden Auskunfts- und Berichtigungsanspruch nach einer Berichterstattung, die Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt, hat der Bürger gegen Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse oder des Films nicht. Ein sachlicher Grund für diese Unterscheidung ist nicht erkennbar.

Es ist durchaus zweifelhaft, ob der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung des Medienprivilegs in § 41 BDSG die Voraussetzungen zur Herstellung von praktischer Konkordanz zwischen dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der Medienfreiheit geschaffen hat. Das Recht des einzelnen, jederzeit wissen zu können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß, war nach dem BDSG 1977 (§ 1 Abs. 3) im Verhältnis zu den Medien nicht existent. Insofern ist durch die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes 1990, beschränkt auf die Bundesrundfunkanstalten (jetzt: die Deutsche Welle), ein Rechtszustand hergestellt worden, der als datenschutzgerechter bezeichnet werden kann.

Auch wenn es verfassungsrechtlich problematisch erscheint, einen präventiven Auskunfts- und Berichtigungsanspruch im Rundfunk- und Printmedienbereich allgemein einzuführen, so ist doch zumindest anzustreben, daß die Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse und des Films in der gleichen Weise wie die Rundfunkanstalten des Bundesrechts (jetzt die Deutsche Welle) zur nachträglichen Auskunftserteilung und Berichtigung unrichtiger Daten verpflichtet werden, wenn der Betroffene durch ihre Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird und diese Rechte geltend macht.

Gegenüber Pressedatenbanken, die nicht nur dem eigenen internen Gebrauch dienen, sollte der Betroffene darüber hinaus (also auch unabhängig von einer Persönlichkeitsrechtsverletzung) ein Auskunftsrecht bezüglich des zu seiner Person gespeicherten veröffentlichten Materials haben.

Einigkeit besteht darüber, daß Löschanträge nach allgemeinem Datenschutzrecht gegen Medienunternehmen regelmäßig nicht bestehen und auch nicht geschaffen werden sollten. Insoweit trägt der Anspruch des Betroffenen, daß seine veröffentlichte Gegendarstellung zu den gespeicherten Daten zu nehmen ist (§ 41 Abs. 2 BDSG), in Abwägung mit der Medienfreiheit dem Persönlichkeitsrecht (§ 41 Abs. 2 BDSG) Rechnung. Dies führt allerdings dazu, daß Medienunternehmen in ihren Archiven unrichtige Daten oder Daten, deren Richtigkeit bestritten wird, auch nach sehr langer Zeit (Stichwort: Jugendsünden) noch speichern können, ohne daß der Betroffene sich dagegen wehren könnte.

Ausnahmen gelten hier auch nicht für verurteilte Straftäter, deren Resozialisierungsinteresse nach der Lebach-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 202 ff.) nur die Freiheit der Berichterstattung (nicht der anhaltenden Speicherung!) durch die Medien beschränkt. Die Ansprüche auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung bestehen aber weiterhin, wenn sich Daten auf strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, gesundheitliche Verhältnisse sowie auf religiöse oder politische Anschauungen beziehen, soweit ihre Richtigkeit nicht bewiesen werden kann (§ 35 Abs. 5 BDSG).

IV. Offenbarung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen (insbesondere Justiz und Polizei) gegenüber den Medien

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 24./25. 11. 1986 hat die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz für den Bereich der Auskünfte an die Medien durch Justiz und Polizei eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage gefordert (Ziffer 2.4):

„Die Regelung sollte für den betroffenen Bürger den Umfang des Eingriffs in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung erkennbar machen. Vor einer Veröffentlichung sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu berücksichtigen. Insbesondere, um eine unnötige Bloßstellung zu vermeiden, sollte festgelegt werden, daß Namen und sonstige Angaben (auch Abkürzungen), die Opfer von Straftaten, Beschuldigte und Angeklagte bestimmbar machen, in Auskünften nicht aufgeführt werden, es sei denn, daß das Verfahren gerade im Hinblick auf die Person des Betroffenen für die Öffentlichkeit von erheblicher Bedeutung ist. Entsprechend sollte auch im Hinblick auf andere Verfahrensbeteiligte (wie Zeugen und Sachverständige) verfahren werden. Besonderer Schutz sollte den Angehörigen gelten, die mit der Straftat nichts zu tun haben. Ein Anspruch der Presse auf Bildherausgabe

besteht nicht. Im Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende überwiegt in der Regel das schutzwürdige private Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten.“

Diese Forderung ist zu keiner Zeit bei den verschiedenen Entwürfen für ein Strafverfahrensänderungsgesetz berücksichtigt worden. Sie hat auch – im Gegensatz zu Regelungen über die steckbriefliche Verfolgung – keinen Niederschlag in dem jüngsten Gesetzentwurf der Länder Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen vom 14. Juni 1994 (StVÄG 1994 – BR-Drs. 620/94) gefunden. Die Forderung sollte deshalb mit Nachdruck erneuert werden, damit dieser Gesichtspunkt bei den zu erwartenden Diskussionen um die StPO-Novellierung in der jetzt begonnenen Legislaturperiode berücksichtigt wird.

Es besteht Einigkeit darüber, daß weder die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (Ziffer 23) noch der allgemeine Informationsanspruch der Presse gegenüber den Behörden nach Landespresserecht eine hinreichend normenklare bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die Offenbarung von personenbezogenen Daten durch Staatsanwaltschaften und Polizeidienststellen beinhalten. Eine solche normenklare Regelung ist jedoch erforderlich, da bisher die Abwägung im Einzelfall zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, im Strafverfahren insbesondere auch der Unschuldsvermutung zugunsten des Beschuldigten und Angeklagten, und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Presse von den einzelnen Behörden sehr unterschiedlich getroffen wird.

Darüber hinaus enthält das Presserecht auch für alle anderen öffentlichen Stellen (außerhalb des Strafverfahrens) keine ausreichenden Offenbarungsbefugnisse für personenbezogene Daten insbesondere im Rahmen einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit. Im Interesse eines effektiven Persönlichkeitsschutzes des Bürgers, aber auch des Rechts auf freie Berichterstattung durch Rundfunk und Presse sollte deshalb die Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1988 (Schreiben vom 31. März 1988 – 13.2.11 –) wieder aufgegriffen werden, die staatliche Informationspolitik, wie sie auch in Pressekonferenzen und Presseerklärungen ihren Niederschlag findet, zumindest insoweit einfachgesetzlich normenklar zu regeln, als sie eine Offenbarung personenbezogener Daten erfordert.

V. Reality-TV und Fernsehberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen

1. Reality-TV

Die Medienfreiheit rechtfertigt nicht die Mißachtung der Menschenwürde durch die Zurschaustellung von Unfallopfern oder Menschen in Not in Rundfunksendungen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben (sogenanntes Reality-TV). Es ist deshalb zu begrüßen, daß durch den Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit Wirkung vom 1. August 1994 ein ausdrückliches Ausstrahlungsverbot für solche Sendungen in den Rundfunkstaatsvertrag aufgenommen worden ist, die Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt. Das Ausstrahlungsverbot gilt auch dann, wenn die Betroffenen eingewilligt haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Rundfunkstaatsvertrag); zum Schutz der Betroffenen ist hier eine Einwilligung ausdrücklich rechtlich unbeachtlich. Es bleibt abzuwarten, welche Auswir-

kungen diese Regelung haben wird. Es gibt Anzeichen dafür, daß Reality-TV-Sendungen vor allem deshalb zunehmend aus dem Programm genommen werden, weil die Einschaltquoten nachgelassen haben.

Unabhängig davon müssen die Dienstbehörden in Bund und Ländern auch weiterhin sicherstellen, daß sich öffentliche Bedienstete (z. B. Feuerwehrleute, Polizisten) nicht an Fernsehsendungen beteiligen, in denen unter Verletzung der Menschenwürde über tatsächliche Ereignisse (Brandkatastrophen, Unfälle) berichtet wird.

2. Gerichtsfernsehen

Auch die in den USA in letzter Zeit verstärkte und kommerziell immer wichtigere Fernsehberichterstattung über spektakuläre Prozesse, die zum Teil bereits durch eigene Spartenkanäle („Court-TV“) erfolgt, ähnelt dem Reality-TV. In Deutschland sind allerdings Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen in der Verhandlung einschließlich der Urteilsverkündung unzulässig (§ 169 Satz 2 GVG). Lediglich vor und nach der Verhandlung kann der Vorsitzende im Rahmen seiner sitzungspolizeilichen Befugnisse die Fernsehberichterstattung zulassen. Dabei hat er eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten und der ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung einerseits sowie der Rundfunkfreiheit andererseits vorzunehmen.

Bei Verfahrensbeteiligten, die als Personen der Zeitgeschichte angesehen werden können, oder bei Verfahren, an denen ein besonderes politisches und zeitgeschichtliches Interesse besteht, müssen die sitzungspolizeilichen Anordnungen des Vorsitzenden in besonderer Weise der Rundfunkfreiheit Rechnung tragen, zumal Personen der Zeitgeschichte als Verfahrensbeteiligte es hinnehmen müssen, wenn Filmaufnahmen von ihnen gemacht werden (BVerfG, Beschluß vom 14. Juli 1994, NJW 1995, 184, 186 – Honecker –). Das Bundesverfassungsgericht hat in der Honecker-Entscheidung nicht erkennen lassen, daß es das einfachgesetzliche Verbot der Fernsehberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen für unvereinbar mit der Rundfunkfreiheit hält.

Das Gericht hat allerdings für seine eigenen Urteilsverkündungen die Fernsehberichterstattung in weitergehendem Umfang zugelassen, als es das Gerichtsverfassungsgesetz, das vor dem Bundesverfassungsgericht nur entsprechend gilt, zulassen würde. Gegen diese Praxis sprechen so lange keine Gründe des Persönlichkeitsschutzes, als es um Normenkontrollverfahren oder Organstreitigkeiten geht, bei denen nichtindividuelle Beschwerdeführer im Vordergrund stehen.

Allerdings stellen neuerdings sowohl Vertreter der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als auch der privaten Fernsehsender das generelle Verbot der Fernsehberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen in Frage. Dies geschieht offensichtlich vor dem Hintergrund der kommerziell sehr erfolgreichen Fernsehberichterstattung in den USA, die zum Teil bereits von deutschen Fernsehsendern übernommen wird.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dem mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Fernsehveranstalter sind in erster Linie an einer Berichterstattung aus spektakulären Strafprozessen interessiert, bei denen es unweigerlich zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Angeklagten, der Opfer, der Zeugen und ihrer Angehörigen kommen würde, wollte man das Verfahren vor laufender Kamera stattfinden lassen.

Selbst mit Einwilligung aller Prozeßbeteiligten darf die Fernsehberichterstattung nicht zugelassen werden, denn es wäre zu befürchten, daß Sender in bestimmten, besonders medienwirksamen Verhandlungen die Betroffenen durch finanzielle Angebote zur Einwilligung veranlassen würden.

Die Gerichtsverhandlung darf nicht zu einem massenmedial vermittelten „modernen Pranger“ werden.

VI. Interaktive Dienste

Die Weiterentwicklung von Vermittlungs-, Übertragungs- und Datenverarbeitungstechnik führt zu neuen Medienangeboten, bei denen die klassischen Medien Rundfunk/Fernsehen, Video, Computer und Telefon kombiniert werden. Diese Entwicklung bringt Gefährdungen für das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Nutzer mit sich, denen durch eine Anpassung des datenschutzrechtlichen Rahmens und durch den Einsatz datenschutzfreundlicher – weil datenvermeidender – Verfahren Rechnung getragen werden muß.

1. Technische Evolution

Fernsehen und Hörfunk sind klassische „Verteildienste“, das heißt, Sendungen werden zeitgleich an eine unbestimmte Zahl von Empfängern gesandt (Broadcasting). Als Verteilwege werden hierfür terrestrischer Funk (festinstallierte Sender), Satellitenfunk und auch Kabel (Glasfaser und Kupfer) genutzt.

Eine neuere Form des Rundfunks (broadcasting-orientierter Verfahren) kommt beim sogenannten Pay-TV zum Einsatz. Dabei werden die Sendungen codiert übertragen und können nur mittels besonderer Zusatzgeräte decodiert und sichtbar gemacht werden. Wie beim „normalen“ Fernsehen handelt es sich auch hier bislang noch um Verteildienste.

Während beim Broadcasting die Kommunikation in nur einer Richtung erfolgt, gestattet der Fortschritt in der Übertragungs- und Vermittlungstechnik die Installation solcher Breitbandnetze, in denen Informationen – z. B. bestimmte Fernsehsendungen – gezielt an einen Benutzer oder an einen geschlossenen Benutzerkreis übertragen werden. Anders als beim herkömmlichen Pay-TV werden dabei die Signale nur an die Adressaten übermittelt. Dabei erfolgt die Übertragung nicht mehr wie bisher in analoger Form, sondern digital. Neben den verbesserten Adressierungsmöglichkeiten hat die digitale Übertragung auch den Vorteil, daß auf denselben Übertragungswegen weitaus mehr Informationen gleichzeitig übertragen werden können.

Damit eröffnen sich viele neue technische Kommunikationsmöglichkeiten, angefangen von Pay per View (Gebührenerhebung nicht mehr pauschal für einen Empfangskanal, sondern gemäß tatsächlicher Mediennutzung) über Video on Demand (Zugriff auf bestimmte an zentraler Stelle vorgehaltene Sendungen) bis hin zu einem Fernschrückkanal, bei dem der Zuschauer selbst an laufenden Sendungen bzw. Telespielen teilnehmen kann, ohne sich in ein Studio zu begeben. Eine andere Klasse von Anwendungen kann mit dem Stichwort „Teleshopping“ beschrieben werden. Dabei holt sich der Kunde visuelle und akustische Informationen über ihn interessierende Produkte aus einer Zentrale und bestellt per Rückkanal.

2. Pilotprojekte

In der Bundesrepublik finden zur Zeit etliche Projekte statt, in denen interaktives Fernsehen entweder bereits erprobt wird oder die Erprobung geplant ist. Bekannt sind Projekte in Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen.

Bei dem Hamburger Pilotprojekt, das im Sommer 1995 in Betrieb gehen soll, ist geplant, daß sowohl reine Fernsehanwendungen als auch Anwendungen aus dem Handel und dem Dienstleistungssektor erprobt werden. In das Projekt sollen zunächst 1 000 Hamburger Haushalte einbezogen werden, von denen jedoch nur 100 einen voll interaktiven Breitbandanschluß bekommen sollen und die damit gezielt gespeicherte Filme oder Firmenvideos und sonstige Informationen (etwa Angebote aus zentralen Katalogen) abrufen können. Zu den sonstigen Informationen soll auch eine interaktive Bürgerinformation gehören, die z. B. einen Wegweiser zu den Behörden umfassen soll. Bei den restlichen Haushalten soll die Rückkopplung über ISDN erfolgen. Diese Teilnehmer können zwar keine Filme direkt abrufen; ihnen soll jedoch ein gegenüber normalen „Kabelkunden“ erheblich ausgeweitetes Angebot zur Verfügung gestellt werden, indem sie Zugriff auf zusätzliche Übertragungskanäle bekommen, die dann möglicherweise nutzungsbezogen tarifiert werden (Pay per View). Ferner sollen auch diese Haushalte am Teleshopping teilnehmen – jedoch (anders als die kleinere Gruppe der voll interaktiven Teilnehmer) beschränkt auf Bestellungen über den Rückkanal ohne Möglichkeit der Suche in einem zentralen Katalog.

Ein Testgebiet in Baden-Württemberg umfaßt allein 9 500 Haushalte, von denen 4 000 für den Versuch gewonnen werden sollen. Jeder Haushalt soll mit einer kostenlosen Set-Top-Box (einem Zusatzgerät, mit dem digital kodierte Programme auf dem Fernseher sichtbar gemacht werden sollen) ausgestattet werden. Es sollen die Dienste Pay per Channel, Pay per View, Video on Demand, Tele-Shopping, Tele-Teaching, Videospiele und andere Informationsdienste unterschiedlichster Art, wie Veranstaltungshinweise und elektronische Stadtpläne, angeboten werden. Dieses Projekt soll – wie der Hamburger Versuch – von Begleitforschung flankiert werden, wobei der Forschungsauftrag noch nicht festgelegt wurde.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre es zu begrüßen, wenn in den Pilotprojekten auch solche Abrechnungsverfahren erprobt werden, bei denen keine oder möglichst wenige Daten über das Informations-, Fernseh- und Kommunikationsverhalten der Betroffenen entstehen. In Frage kommen dabei insbesondere Systeme, bei denen für die Entgeltabrechnung anonyme Bezahlungsverfahren – insbesondere Prepaid-Verfahren – eingesetzt würden, bei denen die Gebühren für die in Anspruch genommenen Leistungen direkt von einer wiederaufladbaren Chipkarte des Benutzers abgebucht werden. Derartige Verfahren würden weitgehend ohne zentrale Speicherung von personenbezogenen Verbindungs- und Abrechnungsdaten auskommen. Sie hätten den zusätzlichen Vorteil, daß bei gemeinsamer Nutzung eines Anschlusses durch mehrere Personen diese nicht erfahren, welche Angebote die anderen Nutzer in Anspruch genommen haben.

Derartige anonyme Techniken würden zudem – anders etwa als eine vollständige zentrale Speicherung der Verbindungs- und Abrechnungsdaten – den datenschutzrechtlichen Vorgaben des Hamburgischen Mediengesetzes und aus § 28 Rundfunkstaatsvertrag genügen.

3. Datenschutzrechtliche Einordnung

Die neue Technik, die häufig auch als „interaktives Fernsehen“ bezeichnet wird, bringt erhebliche datenschutzrechtliche Risiken mit sich, da – anders als beim klassischen Einwegfernsehen – das Fernsehverhalten registriert und ausgewertet werden kann. Im Bereich der Breitbandkommunikation stellen sich mithin ähnliche Probleme, wie sie in der schmalbandigen Kommunikation bereits seit einigen Jahren bekannt sind, z. B. beim Bildschirmtext, im ISDN oder bei Mailboxsystemen.

Das Medienrecht ist einer der wenigen Bereiche, in denen die rechtliche Normierung der technischen Realisierungsmöglichkeit vorausgeleitet ist. So enthalten nahezu alle Landesmediengesetze detaillierte Regelungen über den Datenschutz, insbesondere im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Verbindungs-, Nutzungs- und Gebührendaten.

Das 1994 in Kraft getretene neue Hamburgische Mediengesetz (HmbMedienG) enthält – wie bereits das Landesmediengesetz von Baden-Württemberg aus dem Jahr 1985 – nun auch spezifische Vorschriften über „rundfunkähnliche Kommunikationsdienste“. Darunter sind solche Dienste zu verstehen, mit denen Texte, stehende und bewegte Bilder, Tondarbietungen (Musik und Sprache) entweder aus einem Speicher zum Abruf bereitgestellt oder fortlaufend zum Zugriff verbreitet werden und die nicht Rundfunk sind. Zu den rundfunkähnlichen Kommunikationsdiensten gehören sowohl Mailbox-Systeme, die sich öffentlicher Kommunikationsnetze bedienen und die nicht nur zur internen Kommunikation (etwa einer Firma oder eines Vereins) benutzt werden, als auch interaktives Fernsehen, soweit es sich um verteilte Sendungen handelt.

Während für Textdienste die Datenschutzvorschriften des Btx-Staatsvertrages entsprechend Anwendung finden sollen, gelten für sonstige rundfunkähnliche Dienste – über eine Verweisung – die Datenschutzvorschriften des § 28 Rundfunkstaatsvertrag.

Angesichts der Möglichkeit des überregionalen – in Zukunft zum Teil wohl weltweiten – Zugriffs auf derartige neue Dienste wäre es erstrebenswert, hier zu internationalen Regelungen zu kommen. Im Rahmen der Europäischen Union ist dies bei dem gegenwärtig diskutierten Richtlinienvorschlag zum Fernabsatz zu berücksichtigen, der sich auch auf das Teleshopping bezieht. Unbedingt erforderlich ist es jedoch, auf nationaler Ebene zu einer Harmonisierung der rechtlichen Vorgaben zu kommen. Es wäre zweckmäßig, die entsprechenden Regelungen durch Änderung des Rundfunkstaatsvertrages zu treffen.

Zu dieser ländereinheitlichen Regelung sollten auch ergänzende Datenschutzvorschriften gehören, wie sie in §§ 80 ff. Landesmediengesetz Baden-Württemberg und §§ 53 ff. HmbMedienG festgelegt sind. Wichtig ist dabei insbesondere für interaktive Dienste, daß personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen, soweit und solange dies erforderlich ist für den Abruf der Angebote oder die Abrechnung der Entgelte. An Informationen über Zeitpunkt und Art der Mediennutzung könnten nämlich sowohl die Veranstalter als auch Angehörige, Arbeitgeber, Polizei und Staatsanwaltschaft, persönliche und politische Gegner interessiert sein.

Nach § 28 Rundfunkstaatsvertrag dürfen – soweit es sich um Rundfunk handelt – personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme einzelner Programmangebote nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit und solange dies erforderlich ist für den Abruf der Programmangebote oder die Abrechnung der Entgelte. Die Speicherung der Abrechnungsdaten darf den Zeitpunkt, die Dauer, den Inhalt, die Art und die Häufigkeit

bestimmter in Anspruch genommener Programmangebote nicht erkennen lassen, es sei denn, der Teilnehmer beantragt schriftlich eine entsprechende Abrechnung. Die Übermittlung von Abrechnungs- und Verbindungsdaten an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Abrechnungsdaten sind zu löschen, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind; Verbindungsdaten sind nach Ende der jeweiligen Verbindung zu löschen. Diese Vorschriften sind – anders als die Regelungen des BDSG für den privaten Bereich – auch auf solche Daten anzuwenden, die nicht in Dateien gespeichert sind.

Bei dieser klaren Zweckbindung und ihren gesetzlich festgelegten engen Ausnahmen wäre es unzulässig, durch eine Einwilligung weitergehende Verwendungen dieser Daten zu ermöglichen. Wegen der besonderen Sensibilität der Daten über die Mediennutzung muß es dabei bleiben, daß keine Benutzerprofile erstellt werden dürfen. Das datenschutzrechtliche Ziel, ein Mediennutzungsprofil der Teilnehmer zu verhindern, könnte durch eine ausdrückliche Erstreckung des Rundfunkstaatsvertrags auf rundfunkähnliche Dienste weitgehend erreicht werden. Auf diese Weise könnte außerdem verhindert werden, daß die persönlichen Daten über die Mediennutzung von anderen legal oder mißbräuchlich ausgewertet werden.

Es wäre wünschenswert, wenn das Telekommunikationsrecht, das sich auf die Unternehmen bezieht, die die technische Infrastruktur für interaktive Dienste bereitstellen – insbesondere die Deutsche Telekom – entsprechend angepaßt würde. Hierfür besteht im Rahmen der nach der Postreform II erforderlichen neuen Rechtsverordnung über den Datenschutz in der Telekommunikation aktuell eine gute Gelegenheit. Für die Betreiber von Kabelanlagen gelten ohnehin die Landesmediengesetze schon jetzt.

Tabelle 1 – Übersicht (ohne Gegendarstellungsrecht)

	Gesetz/StV	Stand	Mitspeicherung	Auskunft	Berichtig	Hinzufüg	Sperrung	Löschung
Presse	BDSG	1.12.90						
öff.-r.R.								
BR	BR-Ges.	23. 7. 93	19c II (G)	19c III 1 u. 2	19c III 3		19c III 4	
DR	DR-StV	17. 6. 93	17 II (G, U, W, Ü)	17 III 1 u. 2	17 III 3	17 III 3		
DW	BDSG	20.12.90	41 II (G)	41 III 1 u. 2	41 III 3			
HR	HessDSG	21.12.88	37 I (G)					
MDR	MDR-StV	30. 5. 91	41 I (G)	41 II 1 u. 2	41 II 3	41 II 3		
NDR	NDR-StV	17./18. 12. 91	42 III (G, U, W)	42 IV	42 V	42 V		
ORB	ORB-Ges.	20.12.91	45 II (G)	45 III 1 u. 2	45 III 3	45 III 3		
RB	BremDSG	14.10.87						
SDR/SWF	B-W.DSG	27. 5. 91	31 II (G)	31 III 1 u. 2	31 III 3			
SFB	BerIDSG	17.12.90	31 II (G)	31 I, 16	31 I, 17 I		31 I, 17 II	31 I, 17 II
SR	RfG	9. 8. 93	74 VI (G)	74 VII 1 u. 2	74 VII 3	74 VII 3		
WDR	WDR-Ges.	31. 3. 93	50 II (G)	50 III 1 u. 2	50 III 3	50 III 3		
ZDF	ZDF-StV	2. 2.-1. 3. 94	17 II (G, U, W, Ü)	17 III 1 u. 2	17 III 3	17 III 3		
Priv.Rf.								
Bad.-Würt.	MedG	17. 3. 92	80 I; 31 II LDSG (G)	80 I; 31 III LDSG	80 I			
Bayern	MedG	24.11.92		20 III 1 u. 2	20 III 3		20 III, IV	
Berl./Brand.	MedStV	29. 2. 92	58 I; 41 II BDSG (G)	58 I; 41 III BDSG				
Bremen	MedG	22. 6. 93	45 I (G)	45 II	45 II 3			
Hamburg	MedG	20. 4. 94	56 I (G, U, W, Ü)	56 II	56 III	56 III		
Hessen	PrivRfG	21.12.93	52 (G)					
Meckl.-Vorp.	RfG	9. 7. 91						
Nieders.	RfG	9.11.93	67 II (G, U, W, Ü)	67 III 1 u. 2	67 III 3	67 III 3		
NRW	RfG	31. 3. 93	46 II (G)	46 III 1 u. 2	46 III 3	46 III 3		
Rheinl.-Pf.	RfG	27. 7. 92	31 II (G, U, W, Ü)	31 III 1 u. 2	31 III 3	31 III 3		
Saarland	RfG	9. 8. 93	74 VI (G)	74 VII 1 u. 2	74 VII 3	74 VII 3		
Sachsen	PrivRfG	10. 2. 92						
Sachs.-Anh.	PrivRfG	22. 5. 91						
Schl.-Holst.	RfG	8.12.89	56 II (G, U, W)					
Thüringen	PrivRfG	31. 7. 91	57 II (G)	57 III 1 u. 2	57 III 3			

G = Gegendarstellung; U = Unterlassungserklärung; W = Widerruf; Ü = Pflicht zur Mitteilung von G/U/W

Tabelle 2 – Gegendarstellungsrecht

	Privatfunk	Presse
Baden-Württemberg	§ 61 Bad-Würt.MedG	§ 11 Bad-Würt.PrG
Bayern	Art. 18 Bay.MedG	§ 10 Bay.PrG
Berlin	§ 56 Berl-Brand.MedStV	§ 10 Berl.PrG
Brandenburg	„	§ 12 Brand.PrG
Bremen	§ 23 Brem.MedG	§ 11 Brem.PrG
Hamburg	§ 14 Hamb.MedG	§ 11 Hamb.PrG
Hessen	§ 22 Hess.PrivRfG	§ 10 Hess.PrG
Meckl.-Vorp.	§ 24 Meck-Vorp.RfG	§ 10 Meck-Vorp.PrG
Niedersachsen (Rtl)	§ 26 Nds.RfG	§ 11 Nds.PrG
NRW (Vox)	§ 18 NRW.RfG	§ 11 NRW.PrG
Rheinl.-Pf. (Sat 1)	§ 24 Rheinl.-Pf.RfG	§ 11 Rheinl.-Pf.PrG
Saarland	§ 12 Saarl.RfG	§ 11 Saarl.PrG
Sachsen	§ 19 Sächs.PrivRfG	§ 10 Sächs.PrG
Sachsen-Anhalt	§ 20 Sachs-Anh.PrivRfG	§ 10 Sachs.-Anh.PrG
Schleswig-Holstein (Pro 7)	§ 23 Schl-Holst.RfG	§ 11 Schl.-Holst.PrG
Thüringen	§ 24 Thür.PrivRfG	§ 11 Thür.PrG
Öffentlich-rechtlicher Rundfunk		
BR	Art. 17 BR-Ges.	
DR	§ 9 DR-StV	
DW	§ 25 BundesRfG	
HR	§§ 3 Nr.6 HR-Ges., 10 Hess.PrG	
MDR	§ 15 MDR-StV	
NDR	§ 12 NDR-StV	
ORB	§ 11 ORB-Ges.	
RB	§ 24 RB-Ges.	
SDR	§ 4 a DRS-Ges.	
SWF	§ 7 SWF-StV	
SFB	§ 10 Berl.PrG	
SR	§ 12 Saarl.RfG	
WDR	§ 9 WDR-Ges.	
ZDF	§ 9 ZDF-StV	

B. Entschließung der 49. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 9./10. März 1995 in Bremen zu Anforderungen an den Persönlichkeitsschutz im Medienbereich

Die unabhängige und unzensurierte Berichterstattung durch Presse, Rundfunk und Film (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) dient der freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Das Bundesverfassungsgericht hat die freie Meinungsbildung als Voraussetzung sowohl der Persönlichkeitsentfaltung als auch der demokratischen Ordnung bezeichnet. Insofern besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Selbstbestimmung des einzelnen und der Medienfreiheit.

Die rasante Entwicklung der Medientechnik, die Zunahme interaktiver Teledienste und die verstärkte kommerzielle Nutzung von Pressedatenbanken eröffnen einerseits neue Informationsmöglichkeiten für den Bürger, verschärfen aber die Gefährdungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Diesen Gefährdungen muß der Datenschutz auf rechtlicher und technisch-organisatorischer Ebene angemessen begegnen.

Electronic Publishing und Medienarchive

Neue Formen der Verbreitung von Informationen über Netze und auf elektronischen Datenträgern führen in bisher unbekanntem Maß zu großen Informationsbeständen, in denen potentiell jedermann gezielt auf personenbezogene Daten zugreifen kann. Zudem öffnen Medienarchive, die bislang ausschließlich für journalistische Zwecke genutzt wurden, riesige Datensammlungen für medienfremde Nutzer. In Persönlichkeitsrechte wird dann besonders tief eingegriffen, wenn auch lange zurückliegende Publikationen praktisch von jedermann recherchiert werden können. Damit droht das in verschiedenen Rechtsbereichen vorgesehene „Recht auf Vergessen“ wirkungslos zu werden, das z. B. durch die Löschungsvorschriften für das Bundeszentralregister gewährleistet werden soll.

Angesichts dieser Entwicklungen muß die Reichweite der datenschutzrechtlichen Sonderstellung der Medien („Medienprivileg“) neu bestimmt werden. Es ist zumindest gesetzlich klarzustellen, daß die geschäftsmäßige Verwendung personenbezogener Daten außerhalb des eigenen Medienbereichs, insbesondere durch kommerzielle Pressedatenbanken, nicht unter das „Medienprivileg“ fällt.

Interaktive Dienste und Mediennutzungsprofile

Auch beim Ausbau neuer digitaler Kommunikationsformen (interaktive Dienste wie z. B. Video on Demand) müssen die Persönlichkeitsrechte der Nutzer gewahrt werden. Dabei ist stärker als bisher von vornherein Wert darauf zu legen, daß datenschutzfreundliche Techniken entwickelt werden und zum Einsatz kommen, bei denen personenbezogene Verbindungs- und Nutzungsdaten erst gar nicht entstehen. Von besonderer Bedeutung sind hier anonyme Zahlverfahren, z. B. Prepaid-Karten, auf denen Informationen über die Nutzung ausschließlich dezentral gespeichert werden.

Entsprechend den Bestimmungen im Bildschirmtextstaatsvertrag und in den neueren Mediengesetzen ist sicherzustellen, daß sich die Erhebung und die Aufzeichnung von Verbindungs- und Abrechnungsdaten auf das erforderliche Maß beschränken. Dieser

strikte Verarbeitungsrahmen darf auch nicht dadurch ausgeweitet werden, daß die Nutzung eines Dienstes von der Einwilligung in eine zweckfremde Verwendung der Daten abhängig gemacht wird. Die Länder sollten entsprechende einheitliche Regelungen für alle interaktiven Dienste treffen.

Da es sich bei den angesprochenen Diensten um Bestandteile einer entstehenden globalen Informationsinfrastruktur handelt, wird die Bundesregierung aufgefordert, sich auf internationaler Ebene für entsprechende Regelungen einzusetzen.

Rechte der Betroffenen gegenüber den Medien

Während die von der Berichterstattung Betroffenen – neben dem für alle Bereiche geltenden Gegendarstellungsrecht – gegenüber den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern inzwischen weitere elementare Datenschutzrechte besitzen, gibt es gegenüber der Presse keine vergleichbaren Regelungen.

So kann derjenige, der durch die Berichterstattung der Rundfunkveranstalter in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird, in den meisten Fällen nach der Publikation Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Gegenüber der Presse hat er kein entsprechendes Auskunftsrecht. Die meisten Rundfunkveranstalter sind – anders als die Presse – zudem verpflichtet, etwaige Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen, auf die sie sich beziehen (Mitspeicherungspflicht). Ein sachlicher Grund für diese Unterscheidungen ist nicht erkennbar.

Das Presserecht sollte insofern der Rechtslage nach dem Rundfunkrecht (z. B. § 41 Abs. 3 BDSG und Art. 17 Abs. 2 ZDF-Staatsvertrag) angeglichen werden.

Gegenüber Pressedatenbanken, die nicht nur dem eigenen internen Gebrauch dienen, sollte der Betroffene darüber hinaus ein Auskunftsrecht bezüglich des zu seiner Person gespeicherten veröffentlichten Materials haben.

Öffentlichkeitsarbeit der Behörden

Personenbezogene Veröffentlichungen von Behörden können das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erheblich beeinträchtigen. Das gilt für die Personen, auf die die Aktivitäten der Behörde unmittelbar gerichtet sind, wie auch für andere Verfahrensbeteiligte (wie z. B. Einwender, Opfer von Straftaten, Zeugen) und im besonderen Maße für unbeteiligte Personen aus dem sozialen Umfeld des Betroffenen. Deshalb ist bei der Weitergabe von Daten aus Strafvermittlungsverfahren an die Medien besonders zurückhaltend zu verfahren.

Für den Umfang des Anspruchs der Medien auf Weitergabe personenbezogener Daten in Form von Presseerklärungen und Auskünften gibt es keine konkreten gesetzlichen Festlegungen. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder halten es daher für geboten, daß der Gesetzgeber Kriterien für die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und der Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Presse deutlicher als bisher festlegt. Dafür kommen die Vorschriften des Landespresserechts in besonders sensiblen Bereichen, aber auch spezialgesetzliche Regelungen, wie etwa die Strafprozeßordnung, in Betracht.

Gerichtsfernsehen

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder treten den in jüngster Zeit zunehmend erhobenen Forderungen nach einer Aufhebung des Verbots der Hörfunk- und Fernsehberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen entgegen. Insbesondere bei Strafprozessen vor laufenden Mikrofonen und Kameras würde es unweigerlich zu einer gravierenden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Angeklagten, der Opfer, der Zeugen und ihrer Angehörigen kommen. Selbst mit Einwilligung aller Prozeßbeteiligten darf die Hörfunk- und Fernsehberichterstattung nicht zugelassen werden.

Die Gerichtsverhandlung darf nicht zu einem massenmedial vermittelten „modernen Pranger“ werden.

C. Resolution of the 49. Conference of the Federal and State Data Protection Commissioners, March 9th and 10th 1995 in Bremen – Requirements of Privacy Protection in the Media

Resolution of the 49th Conference of the Federal and State Data Protection Commissioners, March 9th and 10th 1995 in Bremen

Requirements of Privacy Protection in the Media

Independent and uncensored reporting by the press, radio and film (Article 5 para. (1) of the Federal Constitution – Grundgesetz –) is essential for the free formation of personal or public opinion. The Federal Constitutional Court considers the free formation of opinion a prerequisite for the development of personality as well as for a democratic social order. Thus, there is a close correlation between selfdetermination of the individual and freedom of the media.

The rapid developments in information systems and electronic media and the growing commercial use of press data bases on the one hand open up new sources of information for the individual, but also put the individual's constitutional right to informational self-determination in greater jeopardy. Therefore, adequate legal, technical and organizational measures to safeguard the rights of the individual are necessary.

Electronic publishing and media archives

New forms of processing data via networks and electronic storage media are leading to the creation of giant data bases of previously unknown dimension. These can be used by virtually anyone to search for personal data of other individuals. Furthermore, media archives which were used only for journalistic purposes now allow outside users access to extensive data files. The individual's right to privacy is especially endangered if practically everyone can gain access to another's personal data through material published long ago. This can negate the "right to forget", which exists in various legal sectors, for example, as regards requirements to erase data stored in the federal criminal record. In light of these developments the privilege the media enjoys in data protection law must be redefined. At least it must be established by law that the commercial use of personal data outside the medium's own sphere, especially through commercial press data bases, is not privileged.

Interactive services and media user profiles

In the development of new digital forms of communication (interactive services such as video on demand) the right to privacy must be protected. More as in the past, importance must be attached to the development and use of technical features that favor data protection, that avoid the collection of personal data. Of special importance in this context is the establishment of anonymous payment systems, i.e. prepaid cards, on which information about their use is stored only decentrally.

As in the state regulations governing Videotext and in the newer state media laws it must be guaranteed that the collection and storage of data on connections and billing is kept to a minimum. This rigid framework for the processing of data should not be loosened to the

extent that the use of a service depends on the consent of the subscriber the use of data for other purposes. The states should establish adequate regulations for all interactive services.

As the above mentioned services are part of a emerging global information infrastructure it is the responsibility of the federal government to use its influence to bring about regulation on an international level.

Rights of the individual vis-a-vis the media

While individuals who are the subject of reports by public and private radio have the right to counter statement, just as in most areas of everyday life, there are no basic data protection rights as regards the press.

While an individual whose right to privacy is infringed upon by a radio or television report in most cases has a right to access his or her own stored personal data which may have been the basis of the report, there is no such right vis-a-vis the press. Most radio and television stations or networks, unlike the press, are obliged to store counter statements along with the data. There is no plausible reason for this differentiation.

Thus, press law should be brought into line with radio and television law (Para. 41 sec. 3 Federal Data Protection Act – BDSG – and Art. 17 sec. 2 of the ZDF-Staatsvertrag – the interstate treaty governing one of two German public television networks).

Individuals should be granted the right to seek information about published material stored about themselves in press data bases which serve not only internal purposes.

Public relations work of public authorities

The publication of personal data by public authorities can infringe upon the individual's right to informational self determination. This applies to individuals on which the activities of the authority are focused as well as to other parties involved (for instance, objects, victims of criminal acts, witnesses) and especially the unaffected individuals from the targeted individual's from the targeted individual's social sphere. Therefore, the disclosure of personal data from criminal investigation procedures to the media must be handled with utmost caution.

There are no statutory definitions as to the extent of the media's right to be informed about personal data, for example in the form of news releases. The federal and state data protection commissioners therefore believe it essential that the legislature establish clearer criteria for the balancing of the right to individual privacy with the freedom of the press. This could be done through amendment of state press law or in especially sensitive sectors such as the criminal procedure through special regulations.

Court TV

The federal and state data protection commissioners oppose demands to lift the ban on radio and television reports from court proceedings. Especially as regards criminal proceedings, the presence of microphones and TV cameras inevitably would lead to severe infringement of the right to privacy of the defendant, the victim, the witnesses and their relatives. Even with the consent of all parties, radio and television coverage should not be permitted inside the courtroom. Court proceedings should not be turned into a mass media spectacle.

D. Entschließung der 50. Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 9./10. November 1995 zu Forderungen an den Gesetzgeber zur Regelung der Übermittlung personenbezogener Daten durch die Ermittlungsbehörden an die Medien (außerhalb der Öffentlichkeitsfahndung der Ermittlungsbehörden)

1. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Justiz und Polizei an die Medien sollte eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage geschaffen werden. Die Regelung sollte für den betroffenen Bürger den Umfang des Eingriffs in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung erkennbar machen.
2. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Medien ist nur ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn das Verfahren gerade im Hinblick auf die Person des Betroffenen oder die besonderen Umstände der Tat für die Öffentlichkeit von überwiegendem Interesse ist.
3. Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten an die Medien übermittelt werden, sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die privaten und beruflichen Folgen für das Opfer, den Beschuldigten/Angeschuldigten und deren Angehörige sowie die Schwere, die Umstände und die Folgen des Delikts.

Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten über Beschuldigte/Angeschuldigte sind auch der Grad des Tatverdachts und der Stand des Verfahrens zu berücksichtigen. Vor Beginn der öffentlichen Hauptverhandlung ist ein besonders strenger Maßstab an das Vorliegen eines „überwiegenden Interesses“ der Öffentlichkeit anzulegen.

Bis zur rechtskräftigen Verurteilung ist die Unschuldsvermutung zugunsten des Beschuldigten oder Angeklagten zu beachten. Zu unterlassen sind alle Auskünfte oder Erklärungen, die geeignet sind, die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten zu beeinträchtigen. Akteneinsicht durch Medienvertreter kommt nicht in Betracht.

4. Grundsätzlich sind in Auskünften und Erklärungen über das Ermittlungs- und Strafverfahren keine Namen und sonstigen personenbezogenen Angaben, die Opfer von Straftaten, Zeugen, Beschuldigte und Angeklagte bestimmbar machen, aufzunehmen. Vor allem bei Hinweisen auf den Wohnort, das Alter, den Beruf und die familiären Verhältnisse oder sonstige soziale Bindungen (z. B. Partei- oder Vereinsmitgliedschaft) ist zu prüfen, inwieweit dadurch eine Identifizierung des Betroffenen möglich wird.
5. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden, wenn besondere bundesgesetzliche oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
6. Ist die Bekanntgabe der Person des Beschuldigten oder Angeklagten wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt, muß auch bei der Übermittlung sonstiger personenbezogener Daten abgewogen werden, ob diese Informationen für die Berichterstattung über die Tat selbst oder die Hintergründe, die zu der Tat geführt haben, erforderlich sind, und in welchem Umfang der Betroffene dadurch in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

7. Die Bekanntgabe von Vorstrafen ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie setzt voraus, daß die frühere Verurteilung im Bundeszentralregister noch nicht getilgt und ihre Kenntnis für eine nachvollziehbare Berichterstattung über eine schwerwiegende Straftat – auch unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und des Resozialisierungsgedankens – erforderlich ist. Besondere Zurückhaltung ist bei Auskünften und Erklärungen über Sachverhalte geboten, die der früheren Verurteilung zugrunde liegen.
8. Wegen des überragenden Schutzes von Minderjährigen und Heranwachsenden ist bei Auskünften und Erklärungen über Verfahren gegen diesen Personenkreis besondere Zurückhaltung hinsichtlich der Bekanntgabe personenbezogener Daten zu wahren.
9. Opfer, Zeugen und Familienangehörige haben in der Regel keine Veranlassung gegeben, daß ihre persönlichen Lebensumstände in der Öffentlichkeit bekanntgemacht werden. Die Übermittlung personenbezogener Daten über diesen Personenkreis an die Medien kommt deshalb grundsätzlich nicht in Betracht.
10. Bildveröffentlichungen greifen wegen der damit verbundenen sozialen Prangerwirkung besonders tief in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein. Eine Bildherausgabe kommt daher für Zwecke der Medienberichterstattung nicht in Betracht.

E. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 1996 zur Fernsehberichterstattung aus der Hauptverhandlung zum Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung durch „n-tv“ (Krenz-Prozeß) – 1 BvR 2623/95

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

I.

Die Verfassungsbeschwerde und der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung betreffen eine sitzungspolizeiliche Verfügung, die Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts in der Hauptverhandlung des Strafverfahrens gegen Erich Mückenberger und andere untersagt.

1. Vor der 27. Strafkammer des Landgerichts Berlin läuft derzeit das Strafverfahren gegen Erich Mückenberger, Prof. Dr. h.c. Kurt Leonhard Hager, Horst Dohlus, Egon Krenz, Günther Kleiber und Günter Schabowski unter anderem wegen des Vorwurfs des Totschlags an der innerdeutschen Grenze. Die Beschwerdeführerin, eine private Rundfunkveranstalterin, möchte über den Verlauf des Strafverfahrens berichten und zu diesem Zweck während der mündlichen Verhandlung im Gerichtssaal Fernsehaufnahmen machen. Daher hat sie beantragt, daß einem ihrer Kamerteams zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen während der Verhandlungszeiten Zugang zum Gerichtssaal gewährt wird. Hilfsweise hat sie eine Zulassung des Kamerteams für die Aufzeichnung der Verlesung der Anklageschrift, des Plädoyers der Staatsanwaltschaft, der Plädoyers der Verteidiger und der Urteilsverkündung begehrt. Weiter Hilfsweise hat sie die Zulassung des Kamerteams für einzelne dieser Verhandlungsabschnitte beantragt. Sie hat zugesichert, daß das Signal und die Aufzeichnung aus dem Gerichtssaal jedem anderen zugelassenen Fernsehveranstalter in entsprechender Anwendung der Bestimmungen zum Kurzberichterstattungsrecht auf Wunsch unmittelbar und gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen zur Verfügung gestellt würden. Sie werde auch gewährleisten, daß die Fernsehaufnahmen geräuschlos und ohne Einsatz zusätzlicher Lichtquellen erfolgen und daß das Kamerteam im Gerichtssaal so positioniert werde, daß die Kammer freies Blickfeld nach allen Seiten behalte. Gegebenenfalls werde sie die Ausstrahlung nicht zeitgleich, sondern zeitversetzt vornehmen.
2. Mit der angegriffenen Verfügung vom 17. November 1995 ordnete der Vorsitzende Richter der 27. Strafkammer des Landgerichts Berlin gemäß §§ 176, 169 GVG an, daß Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts in der Hauptverhandlung grundsätzlich nicht zugelassen sind. Vor Beginn der Hauptverhandlung blieben das Fotografieren und Filmen in dem durch eine vorangegangene Verfügung abgesteckten Rahmen erlaubt.

3. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Verfügung, soweit sie Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Film-aufnahmen untersagt. Sie hat gleichzeitig den Erlaß einer einstweiligen Anordnung beantragt. Nach ihrem Antrag soll der Vorsitzende Richter der 27. Strafkammer angewiesen werden, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit ihr während der Verhandlung in dem Sitzungssaal des Gerichts, hilfsweise während der Verlesung der Anklageschrift, des Plädoyers der Staatsanwaltschaft, der Plädoyers der Verteidiger und der Urteilsverkündung, weiter hilfsweise während einzelner dieser Verhandlungsabschnitte, das Filmen gestattet wird, ggf. unter der Auflage, jedem anderen zugelassenen Fernsehveranstalter in entsprechender Anwendung der Bestimmungen zum Kurzberichterstattungsrecht auf Wunsch unmittelbar und gegen Ersatz der angemessenen Aufwendungen das Sendesignal zur Verfügung zu stellen.

Sie macht einen Verstoß gegen die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geltend. Die beabsichtigten Aufnahmen seien nach dem Wortlaut des § 169 Satz 2 GVG zwar unzulässig. Es sei jedoch zweifelhaft, ob es sich dabei nicht um ein speziell gegen den Rundfunk gerichtetes Gesetz handle. Jedenfalls schränke die angegriffene Verfügung die Rundfunkfreiheit im vorliegenden Fall übermäßig ein.

Zweck des § 169 Satz 2 GVG sei zum einen der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Angeklagten bzw. der Parteien, zum anderen der Schutz der äußeren Ordnung des Strafverfahrens im Interesse der Wahrheitsfindung. Der Persönlichkeitsschutz von Personen der Zeitgeschichte könne selbst im Strafprozeß kein völliges Filmverbot rechtfertigen. Auch die Besonderheiten der Fernsehberichterstattung führten nicht zu einer grundsätzlich abweichenden Beurteilung. Das Verfahren vor dem Berliner Landgericht sei ein zeitgeschichtliches Ereignis. Die Angeklagten seien, soweit sie nicht absolute Personen des Zeitgeschehens seien, jedenfalls als relative Personen des Zeitgeschehens anzusehen. Die öffentliche Gerichtsverhandlung betreffe nicht ihre Privat- oder Intimsphäre, sondern die Sozialsphäre. Auch andere am Strafverfahren beteiligte Personen würden durch ihre maßgebliche Beteiligung an einem Strafverfahren von zeitgeschichtlicher Bedeutung zu relativen Personen der Zeitgeschichte. Für Richter und Staatsanwälte gelte ohnehin ein nur eingeschränkter Bildnisschutz. Zeugen, Angehörige oder sonstige Dritte seien von ihrem Begehren nicht betroffen. Den Persönlichkeitsrechten stehe die Gewährleistung der Gerichtsöffentlichkeit gegenüber, die der öffentlichen Kontrolle der Rechtsprechung diene. Gerichtsöffentlichkeit bedeute auch Medienöffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund überwiege der Persönlichkeitsschutz nicht.

Auch mit Blick auf den Schutz der Ordnung des Strafverfahrens verletze die angegriffene Verfügung das Übermaßverbot. Die Antragstellerin habe eine Reihe von Angeboten gemacht, die gewährleisten, daß der äußere Verfahrensablauf durch die Aufnahmen nicht gestört werde. Soweit angenommen werde, daß die ständige Anwesenheit eines Fernsightings die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten beeinflussen könnte, sei zu beachten, daß ein Strafprozeß ein öffentliches Verfahren sei. Schon durch die grundsätzlich gegebene Möglichkeit einer Protokollierung jeder richterlichen Anordnung und jeder Aussage könnten diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bei einer Zeitungsveröffentlichung geschehe dies möglicherweise dauerhafter als bei einem flüchtigen Fernsehbild. Sinn und Zweck des Grundsatzes der Gerichtsöffentlichkeit sei es nicht, der Öffentlichkeit nur mittelbare Berichte zukommen zu lassen, sondern ein höchstmögliches Maß an Objektivität zu bieten. Es könne jedenfalls nicht pauschal festgestellt werden, daß in keinem Verfah-

rensabschnitt eine Fernsehberichterstattung zulässig sei. Die von ihr in den Hilfsanträgen benannten Abschnitte seien am ehesten für eine Berichterstattung geeignet und zeichneten sich gleichzeitig durch einen relativ geringen Beeinflussungsgrad aus.

Im gegebenen Fall sei eine einstweilige Anordnung geboten. Andernfalls wäre die Möglichkeit einer bildlichen Dokumentation des Verfahrensverlaufs bis zur Hauptsacheentscheidung unwiederbringlich versperrt.

4. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet. Die angegriffene Anordnung beruhe auf § 169 Satz 2 GVG. Jedenfalls für die hier in Rede stehende Hauptverhandlung im Strafprozeß sei das Gesetz offenkundig nicht verfassungswidrig. Es richte sich nicht speziell gegen Rundfunkanstalten. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit werde nicht verletzt. Das ausnahmslose Verbot von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen in der Hauptverhandlung schütze Rechtsgüter, die die Beschränkung der Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk rechtfertigten. Eine möglichst wenig belastende Situation für Angeklagte, Zeugen und Sachverständige während ihrer Aussage im Gerichtssaal trage zur Wahrheitsfindung bei. Die meisten Angeklagten befänden sich in der Hauptverhandlung bereits ohne Fernsehöffentlichkeit in einer Ausnahmesituation. Sie hätten ein berechtigtes Interesse daran, sich auf ihre Verteidigung konzentrieren zu können. Auch für Richter, Schöffen, Staatsanwälte und Verteidiger bestehe die Gefahr, daß ihr Verhalten durch die Anwesenheit von Hörfunk oder Fernsehen beeinflusst würde. Die Rundfunkberichterstattung über eine Hauptverhandlung bedeute regelmäßig einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitssphäre der Angeklagten, aber auch der Zeugen und der Opfer einer Straftat. Die Gefährdungen, die den Gesetzgeber 1964 zu der Einfügung der Regelung veranlaßt hätten, hätten sich mit der Weiterentwicklung des Rundfunks verstärkt.

Eine Regelung, die die Entscheidung über die Zulassung des Rundfunks in der Verhandlung dem Vorsitzenden überließe, wäre nicht geeignet, den Schutzzweck der derzeit geltenden Regelung zu erfüllen. Zu Beginn der Verhandlung, aber auch zu Beginn eines einzelnen Verhandlungsabschnitts lasse sich in der Regel nicht absehen, ob durch die Zulassung der Rundfunkberichterstattung Situationen einträten, die die Wahrheitsfindung beeinträchtigten oder ein besonderes Schutzbedürfnis für die Beteiligten auslösten.

§ 169 Satz 2 GVG entspreche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Die geordnete Rechtspflege sei für den Rechtsstaat von zentraler Bedeutung. Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aller Betroffenen sei von überragend wichtiger Bedeutung. Das Gesetz bewahre diese Verfassungsgüter vor erheblichen Gefahren. Demgegenüber sei der Eingriff in die Rundfunkfreiheit von geringerer Bedeutung. Die Rundfunkanstalten seien nicht daran gehindert, über Strafverfahren im allgemeinen und über die Hauptverhandlung im besonderen umfassend zu berichten. Bild- und Tonaufnahmen vor und nach der Verhandlung seien nach Maßgabe des § 176 GVG zulässig.

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung sei jedenfalls aufgrund der Folgenabwägung unbegründet. Dem Interesse an der weiteren Anwendbarkeit des § 169 Satz 2 GVG sei der Vorrang einzuräumen. Andernfalls könne es zu irreparablen Folgen für die Wahrheitsfindung und die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten kommen.

5. Die Senatsverwaltung für Justiz Berlin hat den Beschluß der 66. Konferenz der Justizministerinnen und -minister übersandt. Darin haben sich diese mit Nachdruck für eine Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelung ausgesprochen.
6. Auf die Stellungnahmen hat die Beschwerdeführerin erwidert: Die Verfassungsbeschwerde könne nicht nur dann Erfolg haben, wenn sich § 169 Satz 2 GVG als verfassungswidrig erweise, sondern auch dann, wenn die Norm im Lichte der Rundfunkfreiheit gesehen und entsprechend differenziert interpretiert werde. Sie habe im Hinblick darauf, daß ihr der Verlauf des Verfahrens im einzelnen nicht bekannt sei, mehrfach gestufte Hilfsanträge gestellt, damit die von der Norm erfaßten Gefährdungen anderer Rechtsgüter ausgeschlossen werden könnten. Im übrigen sei es in bestimmter Hinsicht sogar das Ziel des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren, das Verhalten der Verfahrensbeteiligten zu beeinflussen. Diese sollten durch die ständige Präsenz der Öffentlichkeit entsprechend ihrer Rolle in Deweils unterschiedlicher Form kontrolliert werden. Eine damit möglicherweise einhergehende Befangenheit werde als grundsätzlich unvermeidlich hingenommen. Im vorliegenden Fall komme hinzu, daß die Angeklagten Personen der Zeitgeschichte seien und wegen möglicher Straftaten, die sie in Ausübung ihres öffentlichen Amtes begangen haben sollen, vor Gericht stünden. Die Rundfunkfreiheit sei von gleichem verfassungsrechtlichen Rang wie der Schutz der Persönlichkeitsrechte. Der Verweis auf andere Berichterstattungsmöglichkeiten schließe einen bestimmten Bereich des verfassungsrechtlich garantierten Kanons von Freiheiten aus.

II.

1. Der mit zwei Hilfsanträgen abgestuft gestellte Antrag ist zulässig, aber sowohl in der uneingeschränkten als auch in der auf bestimmte oder auf einzelne Verfahrensabschnitte bezogenen Fassung unbegründet. Die erforderliche Folgenabwägung fällt zuungunsten der Beschwerdeführerin aus.
2. Nach § 32 Abs. 1 BVerfGG kann das Bundesverfassungsgericht im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 1 BVerfGG vorliegen, sind die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde grundsätzlich nur insoweit relevant, als diese sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweist. Ist der Ausgang des Verfassungsbeschwerdeverfahrens offen, haben die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Entscheidung angeführt werden, grundsätzlich außer Betracht zu bleiben. Das Bundesverfassungsgericht muß die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die Verfassungsbeschwerde aber Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, der Verfassungsbeschwerde aber der Erfolg zu versagen wäre (BVerfGE 71, 158 [161]; 77, 121 [124]; 80, 360 [363 f.]; 85, 94 [95 f.]; stRspr).
3. Die Verfassungsbeschwerde ist im vorliegenden Fall weder unzulässig noch offensichtlich unbegründet. Die Verfassungsmäßigkeit des vollständigen Ausschlusses von Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung und der gesetzlichen Regelung des § 169 Satz 2 GVG werden derzeit

erneut und kontrovers diskutiert (vgl. Gerhardt, Störenfried oder demokratischer Wächter? ZRP 1993, S. 377; Eberle, Gesetzswidrige Medienöffentlichkeit beim BVerfG? NJW 1994, S. 1637; Wolf, Gerichtsberichterstattung – künftig „live“ im Fernsehen? ZRP 1994, S. 187; Schwarz, Fernsehöffentlichkeit im Gerichtsverfahren, AfP 1995, S. 353; Hamm, Hauptverhandlungen in Strafsachen vor Fernsehkameras – auch bei uns? NJW 1995, S. 760; Zuck, Court TV: Das will ich sehen! NJW 1995, S. 2082).

4. Die Begründetheit des Antrags hängt demnach von der Folgenbeurteilung und -abwägung ab. Dabei ist nicht nur die Schwere des Eingriffs in die Rechtsposition der Beschwerdeführerin, sondern auch das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen (BVerfGE 12, 276 [280]; stRspr). Die im Falle der Ablehnung einer einstweiligen Anordnung zu erwartenden Nachteile müssen erstens als „schwere Nachteile“ im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG einzustufen sein. Zweitens müssen sie gegenüber den Nachteilen, die eintreten, wenn eine einstweilige Anordnung erlassen würde, die Verfassungsbeschwerde aber keinen Erfolg hätte, überwiegen.
 - a) Erginge die beantragte einstweilige Anordnung nicht und würde sich die Verfassungsbeschwerde in vollem Umfang oder teilweise als begründet erweisen, hätte die Beschwerdeführerin die Verhandlung insgesamt oder in bestimmten bzw. einzelnen Verfahrensabschnitten nicht zum Zwecke der Verbreitung im Fernsehen aufnehmen dürfen. Dem Strafverfahren wird zu Recht historische Bedeutung beigemessen. Vom Verfahrensgegenstand her besteht ein großes Interesse der Öffentlichkeit an dem Verlauf der Verhandlung, an dem Auftreten und der Argumentation der Angeklagten sowie an der Verhandlungsführung durch das Gericht. Zugleich ist das Verfahren von Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung, da es zahlreiche Aspekte etwa im Hinblick auf das Verständnis der DDR oder auf die Möglichkeiten einer rechtsstaatlichen Aufbereitung der DDR-Vergangenheit einschließt. Eine den Verlauf dieses Verfahrens unmittelbar erfassende und verbreitende Fernsehberichterstattung könnte ohne Erlaß einer einstweiligen Anordnung weder mitlaufend noch nachträglich erfolgen. Die Beschwerdeführerin hätte auch keine Aufnahmen zur Verfügung, die sie archivieren und in anderen Zusammenhängen dokumentieren oder sonstwie verwenden könnte. Zugleich wäre das Informationsinteresse der Öffentlichkeit betroffen. Sowohl die Nachteile für die Berichterstattung als auch die Nachteile für die Information der Öffentlichkeit und den Meinungsbildungsprozeß wären irreparabel, soweit nicht eine Hauptsacheentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor Abschluß des Strafverfahrens ergeht.
 - b) Erginge eine einstweilige Anordnung im – auch hilfsweise – beantragten Umfang, erwiese sich die Verfassungsbeschwerde aber später als unbegründet, wären vor allem Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsschutzes der Verfahrensbeteiligten sowie der Wahrheits- und Rechtsfindung im Verfahren zu erwarten.

Die Aufzeichnung und Verbreitung von Ton- und Filmaufnahmen beträfe im Verfahren und darüber hinaus die Persönlichkeitsrechte der Angeklagten, aber auch aller anderen Beteiligten. Deren Auftreten würde in Wort und Bild festgehalten. Die Aufzeichnung könnte durch Aufnahme-, Schnitt- oder Zusammenstellungstechniken in vielfältiger Weise gestaltet sowie verändert und so mit unterschiedlichen Informations- und Sinngehalten ausgestattet und nach ihrer

Verbreitung von einem unüberschaubaren Personenkreis in beliebigen Verwendungszusammenhängen reproduziert und immer wieder neu gestaltet werden (zu diesem Hintergrund des aus dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz hergeleiteten „Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort“ BVerfGE 34, 238 [246 ff.]).

Darüber hinaus vermittelt der verfassungsrechtliche Persönlichkeitsschutz, jedenfalls das in Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip verankerte Recht auf ein faires Verfahren, den an einem Strafverfahren beteiligten Grundrechtsträgern, insbesondere den Angeklagten, auch Rechte im Verfahren, die sich auf den staatlichen Umgang mit ihnen als Person in einer bestimmten Rolle und mit bestimmten von dieser Rolle geprägten Rechten beziehen (vgl. etwa BVerfGE 57, 250 [274 ff.]; 66, 313 [318]). Die Zulassung von Fernsehaufnahmen während der Verhandlung, die etwa die Angeklagten in ihrer Rolle und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Prozeß stören könnten, beträfe demnach nicht nur das Recht am eigenen Bild oder am gesprochenen Wort. Insoweit sind Nachteile für die im Prozeß bestehenden und prozeßbezogenen Verhaltensmöglichkeiten in Rechnung zu stellen, indem sich die beteiligten Grundrechtsträger auf die Fernsehaufnahmen einstellen und ihr Verhalten daran orientieren müßten. Die dabei zu befürchtenden Beeinträchtigungen gehen über die Beeinträchtigungen, die durch das im Saal anwesende Publikum hervorgerufen werden, hinaus. Dieses ist einerseits selbst in den unmittelbaren Erlebniszusammenhang einbezogen und kann andererseits von den Verfahrensbeteiligten wahrgenommen und eingeschätzt werden, was bei den Zuschauern von Fernsehaufnahmen nicht der Fall ist.

Des weiteren ist nicht auszuschließen, daß Fernsehaufnahmen während der Verhandlung die Wahrheits- und Rechtsfindung beeinträchtigen, der das Strafverfahren dient (vgl. dazu BVerfGE 57, 250 [274 ff.]; 77, 65 [76]). Sie könnten zu Störungen der Unbefangenheit aller Beteiligten bei der Wahl des jeweiligen Verhaltens und zu einer Anpassung an die durch die Ton- und Filmaufzeichnungen veränderten Bedingungen führen, die über die Beeinträchtigungen durch die unmittelbare Öffentlichkeit hinausgehen und als unerwünschte Nebeneffekte die vom Öffentlichkeitsgrundsatz angestrebte Verhaltenssteuerung überlagern.

Grundsätzlich könnten durch den Einsatz von Aufnahme- und Übertragungsgeräten, insbesondere wegen der erforderlichen technischen Vorkehrungen und dem dadurch bedingten Raum- und Zeitbedarf, auch Störungen des äußeren Ablaufs der Sitzung eintreten. Diese Nachteile werden allerdings durch die Bereitschaft der Beschwerdeführerin, sich bestimmten Bedingungen zu unterwerfen, und durch ihre Angebote, die beabsichtigten Aufnahmen in einer bestimmten Weise durchzuführen, reduziert.

Beeinträchtigungen der Persönlichkeitsrechte und der Wahrheits- und Rechtsfindung sind in sämtlichen Abschnitten des Verfahrens mit mehr oder minder großer Intensität zu erwarten. Die Hauptverhandlung wird in Anwesenheit insbesondere der Angeklagten durchgeführt, die somit in sämtlichen Abschnitten aufgezeichnet werden könnten. Das Verfahren bildet in seinen einzelnen Abschnitten einen Zusammenhang, bei dem auch die zu erwartende Aufnahme eines nachfolgenden Teils das Verhalten in einem vorangehenden Abschnitt nachteilig prägen könnte. Die insgesamt zu erwartenden Beeinträchtigungen wären bei Erlass einer einstweiligen Anordnung irreparabel.

- c) Beurteilt man die Folgen für die Beschwerdeführerin im Falle der Ablehnung einer einstweiligen Anordnung, ist die Voraussetzung des Entstehens „schwerer Nachteile“ im Sinne des § 32 Abs. 1 BVerfGG erfüllt. Zu den insoweit relevanten Gesichtspunkten zählt zum einen das Ausmaß der individuellen Belastung und der Beeinträchtigung von Allgemeinwohlbelangen. Zum anderen sind Bedeutung und Funktion der verfassungsgerichtlichen einstweiligen Anordnung zu berücksichtigen. Diese ist äußerst zurückhaltend einzusetzen, da auch eine nur vorläufige Regelung unter Umständen weittragende Folgen hat und da die Erfolgsaussichten in der Hauptsache weitgehend unberücksichtigt bleiben müssen. Daher ist bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Norm vorliegen, ein strenger Maßstab anzulegen (BVerfGE 77, 121 [124]; 82, 310 [312]; stRspr). Vorliegend sind wegen der historischen Bedeutung des Prozesses und der Irreparabilität der Beeinträchtigungen für die Berichterstattung, für die Information der Öffentlichkeit und für die Meinungsbildung insgesamt „schwere Nachteile“ zu bejahen.
- d) Wägt man die Folgen ab, wiegen die Nachteile, die der Beschwerdeführerin im Falle der Ablehnung einer einstweiligen Anordnung drohen, jedoch weniger schwer als die Nachteile im Falle eines Erlasses.

Bei der Gewichtung der im Falle einer Anordnungsablehnung entstehenden Nachteile ist zu berücksichtigen, daß die angegriffene Verfügung der gegebenen Gesetzeslage und der seit Inkrafttreten des Gesetzes einheitlich bestehenden Praxis entspricht. Bei einer Ablehnung der Anordnung bliebe somit der bisherige Zustand – wenn auch bei einem Prozeß von historischer Bedeutung – beibehalten; die Rechtsstellung der Beschwerdeführerin würde nicht über das im Gesetz vorgesehene Maß hinaus beeinträchtigt. Das Gewicht der Nachteile wird darüber hinaus dadurch relativiert, daß auch für Rundfunk und Fernsehen in bestimmtem Umfang Berichterstattungsmöglichkeiten bestehen. Neben der Möglichkeit, an der Verhandlung teilzunehmen und im Anschluß daran darüber zu berichten, ist insbesondere auch in dem durch die getroffenen Verfügungen abgesteckten Rahmen jeweils vor Beginn der Hauptverhandlung das Fotografieren und Filmen erlaubt.

Demgegenüber fallen die Nachteile, die im Falle des Erlasses einer einstweiligen Anordnung im – auch hilfsweise – beantragten Umfang im Hinblick auf den Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten sowie im Hinblick auf die Wahrheits- und Rechtsfindung im Verfahren entstünden, entscheidend ins Gewicht. Erhebliche Bedeutung kommt namentlich dem Persönlichkeitsschutz der Angeklagten zu, der nicht nur deren Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort umfaßt, sondern sie auch als Personen schützt, die in einem Strafverfahren angeklagt sind und ihre Rechte frei von bestimmten Beeinträchtigungen wahrnehmen müssen. Deshalb greift auch der von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Einwand, die Angeklagten seien Personen der Zeitgeschichte und in ihrer „Sozialsphäre“ berührt, nur begrenzt. Inhalt und Gewicht des Persönlichkeitsschutzes hängen immer auch von dem Kontext ab, in dem der Grundrechtsträger sich bewegt und zu schützen ist. Die Beeinträchtigungen durch eine Berichterstattung über die laufende Verhandlung sind daher anders zu beurteilen und zu gewichten als die Nachteile bei Fernsehaufnahmen vor der Verhandlung und in den Sitzungspausen (dazu BVerfGE 87, 334 [340]). Ebenso wenig greift der Ein-

wand durch, die Angeklagten seien ohnehin der Öffentlichkeit ausgesetzt, weil sich die durch das im Saal anwesende Publikum hergestellte Öffentlichkeit von der durch das Fernsehen hergestellten „Medienöffentlichkeit“ unterscheidet.

Erhebliche Bedeutung kommt weiter den Nachteilen zu, die wegen der Störungen der Unbefangenheit aller Beteiligten für die Wahrheits- und Rechtsfindung zu befürchten wären. Dem steht aus den eben genannten Gründen nicht entgegen, daß die Verhandlung grundsätzlich öffentlich ist. Auch das Argument der Beschwerdeführerin, daß der Öffentlichkeitsgrundsatz eine Verhaltenssteuerung bezwecke, schließt die Berücksichtigung nachteiliger Störungen nicht aus, weil es sich um unerwünschte Nebeneffekte handelte. Eine von Störungen möglichst unbeeinträchtigte und dadurch möglichst gesicherte Wahrheits- und Rechtsfindung ist Zweck des Strafverfahrens und dient dem Allgemeininteresse.

Da auch die Aufzeichnung nur bestimmter oder einzelner Verfahrensabschnitte diese ausschlaggebenden Nachteile – wenn auch in möglicherweise verminderter Form oder vermindertem Umfang – hervorriefe, ändert sich das Abwägungsergebnis bei den hilfsweise gestellten Anträgen nicht.

F. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Dezember 1995 zum Eingriff in den Schutzbereich der Privatsphäre durch die Veröffentlichung von Bildaufnahmen bei Personen der Zeitgeschichte (Caroline von Monaco) – VI ZR 15/95 –

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 1995 für Recht erkannt:

1. Auf die Rechtsmittel der Klägerin werden das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 8. Dezember 1994 teilweise aufgehoben und das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 4. Februar 1994 teilweise abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 500 000 DM, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

die in der Zeitschrift

„FREIZEIT REVUE“ Nr. 30/93 auf der Titelseite (mit Ausnahme des Großfotos) sowie im Rahmen des Artikels „Caroline – die zärtlichsten Fotos ihrer Romanze mit Vincent“ auf den Seiten 4 und 5, abgedruckten Fotografien mit dem Bildnis der Klägerin erneut zu veröffentlichen.

2. Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, Caroline von Monaco, beanstandet die Veröffentlichung von Fotografien, die die Beklagte als Verlegerin der Zeitschriften „F.R.“ und „B.“ in Deutschland und in Frankreich vertrieben hat.

In der „F.R.“ Nr. 30 vom 22. Juli 1993 ließ die Beklagte insgesamt fünf sog. Paparazzi-Fotos abdrucken, die jeweils die Klägerin zusammen mit dem Schauspieler Vincent Lindon in einem Gartenlokal in St.R. (Frankreich) zeigen. Das Foto auf der Titelseite neben einem nicht beanstandeten Großfoto der Klägerin enthält die Artikelankündigung „Die zärtlichsten Fotos ihrer Romanze mit Vincent“. Die Fotoserie mit vier Bildern auf den Seiten 4 und 5 trägt den Titel: „Diese Fotos sind der Beweis für die zärtlichste Romanze unserer Zeit.“

In der Illustrierten „B.“ Nr. 32 vom 5. August 1993 veröffentlichte die Beklagte auf Seite 88 ein Foto, welches die Klägerin auf einem Pferd reitend zeigt, und auf Seite 89 eine Fotografie der Klägerin zusammen mit ihren Kindern P. und A.; die Fotos gehören zu dem Artikel „Caroline: ‚Ich glaube nicht, daß ich die ideale Frau für einen Mann bin‘.“

In „B.“ Nr. 34 vom 19. August 1993 veröffentlichte die Beklagte den Artikel „Vom einfachen Glück“ mit mehreren Fotos, welche die Klägerin zusammen mit ihrer Tochter im

Paddelboot, allein beim Spaziergang mit umgehängter Korb tasche sowie beim Radfahren, zusammen mit Vincent Lindon im Gasthaus, mit Lindon und ihrem Sohn P. und schließlich mit einer Frau auf dem Markt zeigen.

Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit dieser Veröffentlichungen hat die Beklagte gegen die Klägerin vor dem Landgericht München I Klage auf Feststellung erhoben, daß sie die Veröffentlichungen der genannten Abbildungen zukünftig nicht zu unterlassen habe.

Die Klägerin, die sich durch die Veröffentlichung der Fotografien in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sieht, nimmt die Beklagte im vorliegenden Verfahren – nach deutschem und nach französischem Recht – auf Unterlassung weiterer Veröffentlichungen in Anspruch. Sie ist der Auffassung, daß sie sich auch als absolute Person der Zeitgeschichte nicht jede Fotoveröffentlichung gefallen lassen müsse. Die Abbildungen hätten sämtlich Vorgänge aus ihrem Privatbereich zum Gegenstand und seien ohne ihre Kenntnis aus größter Entfernung aufgenommen worden. Sie werde ständig von Fotografen verfolgt, die ihr außerhalb ihres Hauses keine ruhige Minute ließen. Auch für sie müsse es einen geschützten Privatbereich außerhalb ihres Hauses geben.

Das Landgericht hat dem Klagebegehren stattgegeben, soweit es um den Vertrieb in Frankreich geht. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben die Klägerin Berufung, die Beklagte Anschlußberufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Klage ganz abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren in vollem Umfang weiter.

Aus den Gründen:

... III. In der Sache selbst hält das Berufungsurteil der rechtlichen Überprüfung zum Teil nicht stand.

Die Revision macht mit Recht geltend, daß die Bilder, auf denen die Klägerin in einem Gartenlokal mit Vincent Lindon zu sehen ist, die Privatsphäre der Klägerin betreffen. Ihre Veröffentlichung verletzt sie in ihren Persönlichkeitsrechten und ist daher unzulässig.

Nicht zu beanstanden sind dagegen die übrigen Bilder.

A.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht, soweit es um den Vertrieb der in Rede stehenden Zeitschriften in Deutschland geht, seiner Beurteilung deutsches Recht zugrunde gelegt (. .)
2. Nach deutschem Recht ist die Verbreitung der Bilder in dem vorgenannten Umfang unzulässig. Sie ist insbesondere nicht durch die §§ 22, 23 KUG oder durch die in Art. 5 Abs. 1 GG garantierte Pressefreiheit gedeckt.
 - a) Bildnisse einer Person dürfen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung verbreitet werden (§ 22 KUG). Das Recht am eigenen Bilde ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Daraus ergibt sich, daß grundsätzlich allein dem Abgebildeten die Befugnis zusteht, darüber zu befinden, ob und in welcher Weise er der Öffentlichkeit im Bild vorgestellt wird (st. Rspr., vgl. BVerfGE 35, 202, 224; Senatsurteile vom 14. April 1992 – VI ZR 285/91 – VersR

1993, 66, 67; vom 25. April 1995 – VI ZR 272/94 – VersR 1995, 841 – jeweils m.w.N.). Eine Einwilligung in die Veröffentlichung der Bilder hat die Klägerin im Streitfall unstreitig nicht erteilt.

- b) Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen freilich Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte verbreitet oder zur Schau gestellt werden, es sei denn, daß dadurch ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird (§ 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KUG).

Zur Zeitgeschichte gehören vor allem Bilder von Personen der Zeitgeschichte, insbesondere von solchen Personen, die als absolut zeitgeschichtlich anzusehen sind. Zu diesem Kreis von Personen gehört die Klägerin. Die Revision zieht dies zu Unrecht in Zweifel.

Für die Einordnung einer Person als absolut zeitgeschichtlich ist maßgebend, daß die öffentliche Meinung Bildwerke über sie als bedeutsam und um der dargestellten Person willen der Beachtung wert findet, der Allgemeinheit demgemäß ein durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigtes Interesse an einer bildlichen Darstellung zuzubilligen ist (BGHZ 20, 345, 349 f.; 24, 200, 208; Senatsurteil vom 12. Dezember 1995 – VI ZR 223/94 – zur Veröffentlichung bestimmt). Dazu gehören vor allem Monarchen, Staatsoberhäupter sowie herausragende Politiker (vgl. KG JW 1928, 363 – Kaiser Wilhelm II.; AG Ahrensböck DJZ 1920, 596 – Reichspräsident Ebert und Reichswehrminister Noske; Senatsurteil vom 14. November 1995 – VI ZR 410/94 – Bundeskanzler – zur Veröffentlichung bestimmt; OLG München UFITA 41 [1964], 322 – Kanzlerkandidat).

Zu diesem Personenkreis zählt auch die Klägerin als älteste Tochter des regierenden Fürsten von Monaco. Davon ist sie selbst ausgegangen. Diese Auffassung liegt auch dem Senatsurteil vom 12. Dezember 1995 (a.a.O.) zugrunde.

- c) Indessen dürfen Bildnisse von Personen der Zeitgeschichte nicht schrankenlos ohne deren Einwilligung verbreitet werden. Nach § 23 Abs. 2 KUG ist eine Veröffentlichung unzulässig, wenn das berechnete Interesse des Abgebildeten entgegensteht. Ob dies der Fall ist, muß durch eine Güter- und Interessenabwägung bestimmt werden, in der im Einzelfall darüber zu befinden ist, ob das durch die Pressefreiheit geschützte Informationsinteresse der Allgemeinheit (Art. 5 GG), auf das sich die Beklagte berufen kann, gegenüber dem Persönlichkeitsrecht, dessen Schutz die Klägerin für sich in Anspruch nimmt (Art. 2 GG), den Vorrang genießt (BVerfGE 34, 269, 282; 35, 202, 221; Senatsurteil vom 12. Oktober 1993 – VI ZR 23/93 – VersR 1994, 57, 58 – FCKW; vom 15. November 1994 – BGHZ 128, 1, 10 = VersR 1995, 305, 308).
 - aa) Bei der Abwägung der beiderseitigen Rechtspositionen kommt dem Schutz der Privatsphäre ein besonderer Stellenwert zu. Das Recht auf Achtung der Privatsphäre ist Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das jedermann einen autonomen Bereich der eigenen Lebensgestaltung zugesteht, in der er seine Individualität unter Ausschluß anderer entwickeln und wahrnehmen kann. Dazu gehört in diesem Bereich auch das Recht, für sich zu sein, sich selber zu gehören (BVerfGE 34, 238, 245 ff.; 35, 202, 220; vgl. im amerikanischen Recht das right to be let alone als Ausfluß des right of privacy, vgl. Katz v. United States, 389 Supreme Court [1967], 347, 350 f.;

Warren/Brandeis, 4 Harvard Law Review [1890], 193 ff.; Götting, Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte [1995], 168 ff., 174). Dementsprechend hat die Rechtsprechung in Deutschland nach dem Kriege dem Recht auf Achtung der Privatsphäre als einem verfassungsmäßig garantierten Grundrecht, das auch das Recht am eigenen Bild umfaßt, stets – und zwar auch im Privatrecht – besondere Bedeutung beigemessen (BVerfGE 27, 1, 6; 34, 269, 282 f.; 35, 202, 220; 44, 353, 372; BGHZ 24, 200, 208 f.; 27, 284, 285 f.; 73, 120, 122 f.; Senatsurteil vom 26. Januar 1965 – VI ZR 204/63 – JZ 1965, 411, 413 – Gretna Green; OLG Hamburg UFITA 78 [1977], 252, 257; 81 [1978], 278, 285; OLG Hamburg NJW 1970, 1325 – Haus Hohenzollern).

- bb) Das Recht auf Achtung der Privatsphäre kann jedermann, auch die Klägerin als Person der Zeitgeschichte für sich in Anspruch nehmen. Auch solche Personen brauchen es grundsätzlich nicht zu dulden, daß von ihnen im Kernbereich der Privatsphäre (etwa im häuslichen Bereich) ohne ihre Einwilligung Bildaufnahmen zum Zwecke der Veröffentlichung angefertigt werden (BGHZ 24, 200, 208; BGH, Urteil vom 10. November 1961 – I ZR 78/60 – GRUR 1962, 211, 212 Hochzeitsbild; vom 9. Juni 1965 – Ib ZR 126/63 – NJW 1965, 2148 – Spielgefährtin). Nur ausnahmsweise kann bei ihnen die Verbreitung von Bildnissen aus diesem Bereich statthaft sein, wenn überwiegende öffentliche Interessen einen solchen Eingriff rechtfertigen (vgl. Senatsurteil vom 26. Januar 1965 a.a.O. S. 413 – Gretna Green; OLG Hamburg UFITA 78 [1977], 252, 257 – Grace Kelly; 81 [1978], 278, 285; OLG Hamburg NJW 1970, 1325; OLG München UFITA 41 [1964], 322, 324).
- d) Von diesen Grundsätzen geht auch das Berufungsgericht aus. Es meint jedoch, das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit ende erst an der „Haustür“ des Abgebildeten, hingegen nicht schon in jedermann zugänglichen Räumlichkeiten wie hier „vor“ einem einsehbaren Gartenlokal oder sonstigen öffentlichen Orten. Das Berufungsgericht will also den Privatbereich auf die der Öffentlichkeit verschlossenen Räumlichkeiten innerhalb des eigenen Hauses beschränken.

Dies entspricht einer verbreiteten Meinung in Rechtsprechung und Schrifttum (KG Schulze UrhRspr. KGZ 14; Schrickler/Gerstenberg, Urheberrecht [1987], § 23 KUG Rdn. 35; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl. [1994], Rdn. 5.46 und 5.60; Evers, Privatsphäre und Ämter für Verfassungsschutz, S. 44).

Dem vermag der Senat jedoch nicht beizutreten. Eine räumliche Einengung der Privatsphäre auf den häuslichen Bereich wird schon durch die Motive zum Kunst- und Urhebergesetz nicht gedeckt, denn danach sollte durch den Vorbehalt des berechtigten Interesses des Abgebildeten in Abs. 2 des § 23 KUG „namentlich verhütet werden, daß die Vorgänge des persönlichen, häuslichen und Familienlebens an die Öffentlichkeit gezogen werden“ (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1905/1906, Anl. Bd. II, S. 1526, 1541). Diese Formulierung beschränkt den Schutz der Privatsphäre keineswegs ausschließlich auf den häuslichen Bereich, sondern läßt einer erweiterten Handhabung durchaus Raum. Auch im Schrifttum wird die Notwendigkeit eines Schutzes der Privatsphäre außerhalb des häuslichen Bereichs zum Teil, wenn auch aus verschiedenen Gründen und mit unterschiedlicher Zielsetzung, anerkannt (Allfeld, DJZ

1920, 702; Evers, a.a.O., S. 44; Hubmann, Das Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. [1967], S. 322; Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht [1991], S. 180; Paeffgen, JZ 1978, 738, 740; Prinz, NJW 1995, 817, 820; Siegert, Betrieb 1958, 419, 421; ders. NJW 1963, 1953, 1955; ebenso LG Köln APF 1994, 166, 168; vgl. auch BGHSt 18, 182, 186 – Callgirl-Affäre).

Auch nach Auffassung des Senats kann es eine schützenswerte Privatsphäre auch außerhalb des häuslichen Bereichs geben. Das ist dann der Fall, wenn sich jemand in eine örtliche Abgeschiedenheit zurückgezogen hat, in der er objektiv erkennbar für sich allein sein will und in der er sich in der konkreten Situation im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhält, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde. In diesen Schutzbereich greift in unzulässiger Weise ein, wer Bilder veröffentlicht, die von dem Betroffenen in dieser Situation heimlich oder unter Ausnutzung einer Überrumpelung aufgenommen worden sind.

- aa) Eine Person der Zeitgeschichte hat, wie jedermann, das von Dritten zu respektierende Recht, sich an Orten außerhalb des eigenen Hauses zurückzuziehen, an denen sie für sich allein oder jedenfalls von einer breiten Öffentlichkeit abgeschieden sein will. Sie kann dies auch an Orten tun, die für jedermann frei zugänglich, also öffentlich sind.

Dies setzt freilich voraus, daß es sich dabei im konkreten Zeitpunkt um eine von der breiten Öffentlichkeit abgeschiedene Örtlichkeit handelt und diese Abgrenzung von der Öffentlichkeit auch für Dritte objektiv erkennbar ist. Dies kann z. B. in abgeschiedenen Räumlichkeiten eines Restaurants oder Hotels, Sportstätten, Telefonzellen, unter Umständen sogar in der freien Natur geschehen, sofern der Betreffende nicht mehr als ein Teil der Öffentlichkeit erscheint.

- bb) Der Achtungsanspruch gegenüber Dritten setzt ferner voraus, daß der Situation, in der sich der Betreffende befindet, ein typisch privater Charakter anhaftet. Das ist dann der Fall, wenn sich jemand im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit des Ortes in einer Weise verhält, wie er es vor der breiten Öffentlichkeit nicht täte, indem er sich etwa persönlichen Regungen hingibt, die erkennbar für die Augen Dritter nicht bestimmt sind, oder sich gehen läßt. Nur in einer solchen Situation kann angenommen werden, daß der Betreffende – objektiv erkennbar – andere nicht daran teilnehmen lassen will und von ihnen die Respektierung seiner Zurückgezogenheit erwarten kann.
- cc) In diesen schutzwürdigen Bereich der Privatsphäre greift in unzulässiger Weise durch die Anfertigung von Bildaufnahmen ein, wer die Arglosigkeit des Betreffenden, der sich unbeobachtet wähnt, für seine Zwecke ausnutzt. Das ist dann der Fall, wenn er den Betreffenden gleichsam durch das Schlüsselloch beobachtet und ihn auf diese Weise heimlich mit der Anfertigung von Bildnissen überrascht. Das gleiche gilt, wenn die Bildaufnahme zwar offen, aber so überrumpelnd geschieht, daß sich der Betreffende darauf nicht mehr einrichten kann. Diese Eingrenzung rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß der Schutz der Privatsphäre an einer Örtlichkeit in Anspruch genommen wird, deren Zutritt an sich jedermann offensteht und der Betreffende daher nur durch die Heimlichkeit und Überrumpelung in unzulässiger Weise in seiner Privatheit getroffen werden kann.

Schon bisher ist die Bildniserschleichung durch heimliche Aufnahme in der Rechtsprechung stets als rechtswidrig angesehen worden (BGHZ 24, 200, 208; Senatsurteil vom 16. September 1966 – VI ZR 268/64 – NJW 1966, 2353, 2355 – „Vor unserer eigenen Tür“; OLG Frankfurt NJW 1987, 1087; vgl. BGHZ 27, 284 – Tonbandaufnahme; 73, 120 – Telefonabhören; BAG, Urteil vom 7. Oktober 1987 – 5 AZR 116/86 – JZ 1988, 108). Das galt freilich nur für den Privatbereich innerhalb des eigenen Hauses, in dem Aufnahmen grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig sind. Den gleichen Schutz kann der Betroffene jedoch beanspruchen, wenn er seine Privatsphäre an einen Ort außerhalb des eigenen Hauses gewissermaßen mitnimmt. Auch dort können aus den gleichen Erwägungen heraus Bildaufnahmen grundsätzlich nur mit seiner Genehmigung hergestellt und veröffentlicht werden.

3. Eine Güter- und Interessenabwägung nach diesen Grundsätzen ergibt, daß die Beklagte mit der Veröffentlichung der in einem Gartenlokal aufgenommenen und in der Zeitschrift F.R. Nr. 30 zu der Überschrift „Diese Fotos sind der Beweis für die zärtlichste Romanze unserer Zeit“ abgedruckten Bilder in unzulässiger Weise in die geschützte Privatsphäre der Klägerin eingegriffen hat. Diese kann daher die weitere Veröffentlichung der Bilder verbieten.

- a) Die Bilder zeigen die Klägerin in einem mit Glühbirnen nur unvollkommen beleuchteten Gartenlokal zusammen mit dem Schauspieler Vincent Lindon an einem Tisch sitzend. In dem Text des begleitenden Artikels unter der Überschrift „Das Versteckspiel ist vorbei“ heißt es dazu:

„Perfektes Versteck für die schöne Prinzessin und ihren scheuen Verehrer – dachten die beiden. Aber die Kamera ist Zeuge, wie Vincent zärtlich Carolines Hand ergreift. Klick. Wie er sie an seine Lippen zieht, sie sanft berührt. Klick, klick.“

- aa) Die Bilder und der begleitende Text lassen erkennen, daß sich die Klägerin in die verborgene Atmosphäre eines solchen Lokals zu einem Privatgespräch zurückgezogen hat. Sie hat sich damit zwar einer begrenzten Öffentlichkeit ausgesetzt, denn die übrigen Gäste des Lokals und sonstige Personen konnten sie wahrnehmen und beobachten. Diese hatten auch die Möglichkeit, die Klägerin bei denjenigen Verhaltensweisen zu sehen, die Gegenstand der Fotos sind. Es macht aber einen großen Unterschied, ob jemand lediglich von den zufällig anwesenden Personen seiner Umgebung gesehen und beobachtet werden kann oder ob in einer solchen Situation Fotografien von ihm hergestellt werden zu dem Zweck, diese in der Öffentlichkeit zu verbreiten (so zutreffend Allfeld, DJZ 1920, 702 in Kritik des Urteils des AG Ahrensböck DJZ 1920, 596; Frank, Persönlichkeitsschutz heute [Zürich 1983], S. 116; Helle, a.a.O. S. 180). Dem hat sich die Klägerin ersichtlich nicht ausgesetzt, und eben davor hat sie Anspruch auf Schutz. Denn es war offensichtlich, daß die Klägerin bei dem Gespräch mit Vincent Lindon für sich sein und sich nicht den Blicken einer breiteren, unbestimmten Öffentlichkeit darbieten wollte. Das ließ die Abgeschlossenheit und Vertraulichkeit des Ortes und das von persönlichsten Lebensäußerungen gekennzeichnete Zusammensein mit ihrem Begleiter unschwer erkennen. In diesen Privatbereich durfte der Fotoreporter nicht durch die heimliche Anfertigung von Fotografien eindringen.

bb) Die Fotos sind ganz offensichtlich versteckt und für die Klägerin unbemerkt aus großer Entfernung mit weitreichenden Teleobjektiven aufgenommen worden; sie haben damit belauschenden Charakter. Die Heimlichkeit diene dazu, die fehlende Einwilligung der Klägerin zu unterlaufen und ihr die Möglichkeit zu nehmen, sich gegen das Fotografiertwerden in diesen Augenblicken zu wehren. Sie diene ferner dazu, ihre Arglosigkeit und Unbefangenheit auszunutzen, um dadurch persönlichste Regungen zu erhaschen, was dem Fotografen, der die Klägerin beim Austausch von Zärtlichkeiten aufgenommen hat, hier auch gelungen ist.

- b) Bei der beiderseitigen Interessenabwägung spielt ferner der Informationswert des abgebildeten Vorgangs eine erhebliche Rolle. Je größer das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist, desto mehr muß das Schutzinteresse einer Person der Zeitgeschichte hinter den Informationsbelangen der Öffentlichkeit zurücktreten. Umgekehrt wiegt aber auch der Schutz der Persönlichkeit des Betroffenen umso schwerer, je geringer der Informationswert der Abbildung für die Allgemeinheit ist.

Im Streitfall kommt den Fotografien, die die Klägerin mit Vincent Lindon in einem Gartenlokal zeigen, allenfalls ein geringer Informationswert zu. Es überwiegen bloße Neugier und Sensationslust sowie ein bloßes Interesse an Unterhaltung. Solche Motive, insbesondere das bloße Unterhaltungsinteresse der Leser, das hier an rein privaten Vorkommnissen aus dem Leben der Klägerin befriedigt werden soll, können aber, wie in der Rechtsprechung stets betont worden ist, nicht als schützenswert anerkannt werden (BVerfGE 34, 269, 283; BGHZ 24, 200, 208; 128, 1, 12 = VersR 1995, 305, 308; BGH, Urteil vom 9. Juni 1965 – a.a.O., S. 2149 – Spielgefährtin; vom 26. Januar 1965, a.a.O., S. 413 – Gretna Green; OLG Hamburg, AfP 1992, 376, 377).

4. Keinen Erfolg hat die Revision dagegen, soweit es um die Bilder in den übrigen Zeitschriften geht, denn diese berühren die Klägerin nicht in ihrer geschützten Privatsphäre.

- a) Das gilt für die Bilder „B“ Nr. 32 und 34, die die Klägerin beim Reiten, Paddeln, Radfahren, beim Einkaufen oder sonstwie auf der Straße zeigen. Es gilt aber auch für das in „B“ Nr. 32, Seite 88 veröffentlichte Bild, auf dem die Klägerin zusammen mit Vincent Lindon in einem Gasthaus in Begleitung anderer Personen zu sehen ist.

Die Fotografien sind an jedermann zugänglichen Orten der Öffentlichkeit aufgenommen worden. Die Klägerin hat sich in diesen Fällen in die Öffentlichkeit begeben und ist damit ein Teil der Öffentlichkeit geworden. Sie hat sich weder erkennbar in eine von der breiten Öffentlichkeit abgegrenzte Abgeschlossenheit zurückgezogen, noch haftet der Situation, in der sie sich jeweils befindet, ein privater Charakter in dem oben beschriebenen Sinne an.

Die Veröffentlichung solcher Bilder kann die Klägerin nicht verbieten. Sie muß es als Person der Zeitgeschichte vielmehr hinnehmen, daß die Allgemeinheit ein berechtigtes Interesse daran hat zu erfahren, wo sie sich aufhält und wie sie sich in der Öffentlichkeit gibt, sei es beim Einkaufen auf dem Marktplatz, in einem Café, bei sportlicher Betätigung oder sonstigen Tätigkeiten des täglichen Lebens.

Das gilt auch für das in einer Gaststätte angefertigte Bild in „B.“ Nr. 34, auf dem die Klägerin mit anderen Personen an einem Tische sitzend zu sehen ist. Diese Aufnahme unterscheidet sich von den im Gartenlokal von St. R. aufgenommenen Bildern dadurch, daß hier die Merkmale fehlen, die bei jenen zur Unzulässigkeit der Veröffentlichung führen: Weder hat sich die Klägerin auf diesem Bild in der Gaststätte an einen von der breiten Öffentlichkeit abgeschiedenen Ort begeben, noch haftet der Situation, in der sie betroffen wurde, ein irgendwie gearteter privater Charakter in dem zuvor beschriebenen Sinne an. Die Tatsache, daß die Aufnahmen für die Klägerin unbemerkt aufgenommen worden sind, gibt der Klägerin für sich genommen ebenfalls keinen Grund, die Unterlassung der Veröffentlichung zu verlangen, denn Personen der Zeitgeschichte müssen sich im allgemeinen auch die unbemerkte oder gar heimliche Anfertigung von Fotografien gefallen lassen, wenn sie sich in der Öffentlichkeit zeigen (Frank, a.a.O., S. 118 zu Rdnr. 280).

- b) All diesen Bildern ist allerdings gemeinsam, daß sie die Klägerin nicht bei Wahrnehmung einer öffentlichen Funktion darstellen, sondern im weiteren Sinne ihr Privatleben betreffen. Die Klägerin möchte die Veröffentlichung solcher Bilder, wie in Frankreich, auch in Deutschland grundsätzlich untersagen. Das ist ihr nach deutschem Recht jedoch nicht möglich.

In Frankreich mag die Veröffentlichung eines Bildes nach Art. 9 Code civil, der den Schutz des Privatlebens zum Gegenstand hat (*vie privée*), grundsätzlich nur mit Einwilligung der abgebildeten Person zulässig sein. Auch mag dies für Monarchen und andere Personen des öffentlichen Lebens gelten, es sei denn, der Betreffende werde bei der Ausübung einer öffentlichen Funktion dargestellt (vgl. Cour de Cassation, Bulletin des arrêts, Chambres civiles, avril 1988, 1. Ch. civ. Nr. 98, S. 67 – Farah Diba; Tribunal de grande instance de Paris, Recueil Dalloz Sirey 1977, Jurisprudence, S. 364 ff. – Caroline von Monaco; vgl. ferner Hauser, GRUR Int. 1988, 839, 840; Ehlers/Baumann, ZvglRWiss. 1978, 421 ff.; Codes Dalloz, Code civil, 92. Aufl. [1992-1993], Art. 9, Anm. 9).

Eine solche Handhabung kommt aber nach deutschem Recht, für das § 23 KUG maßgebend ist, nicht in Betracht. Wie der Senat schon in seinem Urteil vom 14. November 1995 (a.a.O.) zum Ausdruck gebracht hat, kann ein anerkennenswertes Interesse der Öffentlichkeit daran bestehen, eine absolute Person der Zeitgeschichte als solche im Bild vorgestellt zu bekommen. Ein Bezug zu einer irgendwie gearteten öffentlichen Funktion einer solchen Person ist dabei nicht erforderlich. Dementsprechend wird im Rahmen des 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG ein schützenswertes Informationsinteresse der Öffentlichkeit schon dann anzuerkennen sein, wenn es lediglich darum geht, wie sich der Betreffende als einfacher Mensch, also auch außerhalb seiner öffentlichen Funktionen, in der Öffentlichkeit bewegt. Dieses Informationsinteresse hat lediglich dann zurückzutreten, wenn das berechtigte Interesse des Abgebildeten im Einzelfall der Veröffentlichung entgegensteht (§ 23 Abs. 2 KUG). Das ist hier bei den in Frage stehenden Bildern in den Zeitschriften Nr. 32 und 34, die die Klägerin keineswegs unvorteilhaft zeigen, jedoch nicht der Fall (. . .).

B.

IV.

Nach allem ist das angefochtene Urteil in dem aus der Urteilsformel sich ergebenden Umfang aufzuheben und die Beklagte insoweit zur Unterlassung weiterer Veröffentlichungen zu verurteilen. Die weitergehende Revision der Klägerin ist als unbegründet zurückzuweisen. (. . .)